



WETTSPIELORDNUNG TACKLE FOOTBALL des AFBÖ

(Fassung 01/2009)

Die zuständigen Stellen des AFBÖ:

Spielbetrieb, WSO, Freigabeansuchen: Christian Steiner, AFBÖ-Commissioner
Anti-Doping Beauftragter: Christian Steiner
Toplizenzkurse : Dr. Christian Müller
Spielerlizenzen : AFBÖ-Office
Kautions : AFBÖ-Office, zuständiges Vorstandsmitglied,
Strafsenat : Dr. Christian Müller, Vorsitz
Rechtsausschuss: Dr. Karlheinz Demel, Vorsitz

Inhaltsverzeichnis der WSO

§ 1 Gültigkeitsbereich	5
§ 2 Spielerlaubnis	5
§ 3 Absolvierung von Wettspielen	5
§ 4 Spielerlizenzen	6
§ 5 Teilnahme an Play-off- und Finalspielen	8
§ 6 Vereinswechsel - Abmeldung vom Spielbetrieb	8
§ 7 Altersregelung	9
§ 8 Freundschaftsspiele	10
§ 9 Pflichtspiele	10
§ 10 Spielklassen	13
§ 11 Durchführung und Wertung von Wettspielen	13
§ 12 Bewertung von Mannschaften für die Reihung in der Österr. Rangliste	15
§ 13 Pflichten bei Wettspielen	15
§ 14 Besondere Pflichten bei Meisterschaftsspielen	18
§ 15 Einwendungen gegen den Platzaufbau	19
§ 16 Sportbekleidung	19
§ 17 Allgemeines Verhalten der Mannschaften und Spieler	20
§ 18 Auswahlmannschaften	21
§ 19 Regelkundigkeit	21
§ 20 Unterstützung von berichtenden Medien	21

ANHANG zur WSO

I. Folgende Ausnahmen von den Regeln der NCAA gelten lt. WSO:	22
R 1-1-1-b2 Änderungen - Jersey-Nummern	22
R 1-1-3-b Ende Wettspiel/Spielperiode - Endstand	22
R 1-1-4-a Anzahl Schiedsrichter	22
R 1-1-4-b Gestrichen (Crew-Assignment)	22
R 1-2-1 Spielfeldabmessungen	22
R 1-2-1-a Feldmarkierung	22
R 1-2-1-h gestrichen (Werbung)	22
R 1-2-3-a Absperrlinien	22
R 1-2-4-b gestrichen Ergänzung:	22
R 1-2-5-a Goalposts	22
R 1-2-5-b Goalposts	23
R 1-2-5-e 2. Abs.: gestrichen (Werbung auf der Goalpost-Abdeckung)	23
R 1-2-5-f Ersatz-Goalpost	23
R 1-2-6 nur empfohlen (Pylone)	23
R 1-2-7-f gestrichen (Werbung)	23
R 1-3-1-e gestrichen (weiße Ballstreifen)	23
R 1-3-1-j gestrichen (Aufdrucke am Ball)	23
R 1-3-1-k Zusätzliche Ausnahme:	23
R 1-3-2-d: Spielball	23
R 1-3-2-f Spielbälle	23
R 1-3-3 Markierungen auf Spielbälle	23
R 1-4-2-b Abweichungen bei Jerseynummerierungen	23
R 1-4-3-a Trikotfarben - Gastmannschaft	23
R 1-3-4-d Farben für Handschuhe und Handpads	23
R 1-4-4-b Helm und Face Masks	23
R 1-4-4-d Zahnschutz	23
R 1-4-4-h Thights/Leggins	24
R 1-4-5-e1 Änderung:	24
R.1.4-5-e8 Schuhwerk	24
R 1-4-5-l gestrichen	24
R 1-4-5-s Brillen	24
R 1-4-9-c gestrichen (Medienausrüstung)	24
R 1-4-9-e gestrichen	24
R 1-4-5-r gestrichen (Bandanna-Regel)	24
R 2-1-1-a WSO vor NCAA	24
2-15-4-c Kicking Tee	24
R 2-29-1 Spielzeit siehe R 3-2-1	24
R 3-1-1 Innenlinien statt 9 Yard Markierungen	24
R 3-2-1 Gesamtspielzeit	24
R 3-2-1-b Halbzeitpause	24
R 3-2-4-b Uhr	24
R 3-3-3 Spielbeginn	25
R 3-3-3-d gestrichen (Wertung eines abgebrochenen Wettspiels lt. NCAA)	25
R 3-3-4-b Innenlinien statt 9 Yard Markierungen	25
R 3-3-7-e gestrichen (Pause nach Score)	25
R 6-1-1 Kick-Off bei verkürztem Spielfeld	25
R 6-1-2-d Innenlinien statt 9 Yard Markierungen	25
R 7-1-3-a2 Innenlinien statt 9 Yard Markierungen	25
R 7-3-3 Abweichungen bei Jerseynummerierungen	25
R 8-1-2 gemäß WSO §11	25
R 8-3-2 a: Änderung:	25
R 9-2-1-a2 „celebrating after scoring“	25
R 9-2-2-d Ausschlüsse	26
R 9-5-1-a-b-c Ausschlüsse	26
R 12 (Instant Replay): gestrichen	26
Mercy-Rule:	26

II. Ausnahmeregelungen für Nachwuchs- und Damenspiele	27
R 1-2-1	27
R 1-2-5	27
R 1-3-1-f	27
R 1-4-4	27
R 3-1-3 Änderung:	27
R 3-2-1	27
R 5	27
R 6-1-2-b	27
R 6-3-10-a, R 8-3, R 8-4 Änderung:	28
R 8-3	28
R 8-5	28
R 9-1-2-e Änderung:	28
R 9-1-4-b	28
III. Anti-Dopingbestimmungen	29
IV. Wettbewerbsfähigkeit	30
1. Generell	30
2. Beweggründe dieser Regelung	30
3. Klasse A Spieler	30
4. Klasse Ö Spieler	31
5. Verwaltung	31
6. Profitum	31
7. Berufungsmöglichkeiten	32
V. Nachwuchsarbeit – Nachwuchsmeisterschaft – A-Klasse Spieler	33
DEFINITION „ERBRACHTE NACHWUCHSARBEIT“	33
Regulativ	33
Teilnahmebedingungen für die Österreichische Nachwuchsmeisterschaft:	33
Übergangsregelung (Ausnahmen) für das Kalenderjahr 2008:	34
Vorschau auf 2010:	35
VI. Besondere Regelungen für Medienvertreter und Medienvertreter im Auftrag des AFBÖ	35

§ 1 Gültigkeitsbereich

Diese Wettspielordnung gilt für alle Mitglieder des AFBÖ. Ausnahmen für internationale Wettspiele sind im Einvernehmen mit dem Commissioner des AFBÖ möglich. Bei Wettspielen unter der Schirmherrschaft der EFAF und/oder der IFAF gelten die entsprechenden Regeln dieser Verbände.

Im Folgenden werden ordentliche und außerordentliche Mitglieder als Vereine bezeichnet. Eine Mannschaft hat, gemäß dieser WSO, eine bestimmte Anzahl von Spielern aufzuweisen.

§ 2 Spielerlaubnis

1. Um Wettspiele absolvieren zu können, benötigt ein Verein eine gültige Spielerlaubnis. Die Spielerlaubnis wird vom Vorstand des AFBÖ erteilt, sofern der Verein seinen sämtlichen, sei es durch Statuten, Geschäftsordnung, Wettspielordnung, Abgabenordnung, Generalversammlungs- oder Vorstandsbeschlüssen geregelten, Pflichten nachgekommen ist. Die Spielerlaubnis gilt jeweils für ein Kalenderjahr, sofern sie nicht vom Vorstand des AFBÖ vorzeitig widerrufen wird. Der Widerruf der Spielerlaubnis durch den Vorstand des AFBÖ kann erfolgen, wenn Vereine die ihnen obliegenden Pflichten nicht erfüllen, sie grob verletzen oder sich unehrenhaft oder unsportlich verhalten.

2. Spielgemeinschaften von Vereinen deren Mannschaften in verschiedenen Spielklassen qualifiziert sind, sind statthaft. Sie bedürfen der Genehmigung der Generalversammlung. Sie beginnen mit ihrer Genehmigung und dauern bis zum Ende der jeweiligen Spielsaison.

§ 3 Absolvierung von Wettspielen

1. Ein Wettspiel ist öffentlich, wenn es vor Publikum stattfindet und/oder öffentlich (z.B. Homepage) angekündigt wird und/oder von Schiedsrichtern geleitet wird und/oder ein Ergebnis veröffentlicht wird. Die letztgültige Entscheidung, ob es sich bei einer Veranstaltung um ein Wettspiel handelt trifft der Commissioner des AFBÖ.

2. Alle Wettspiele an denen österreichische Mannschaften teilnehmen bedürfen der Genehmigung durch den AFBÖ. Alle Wettspiele müssen von Schiedsrichtern geleitet werden.

Wettspiele gegen Mannschaften, die keine Spielerlaubnis besitzen, sind nicht gestattet.

Ein Veranstalter, der die Ausrichtung eines Wettspiels beabsichtigt, hat dieses Wettspiel mindestens 30 Tage vorher bei der jeweils zuständigen Stelle des AFBÖ zu beantragen. Sammelfreigabeansuchen (Meisterschaften, Cupbewerbe, Turniere, usw.) sind möglich.

3. Zur Teilnahme an Wettspielen jeder Art sind nur solche Spieler berechtigt, die im Besitz einer gültigen Spielerlizenz sind.

Wenn ein oder mehrere gültig ausgestellte Spielerlizenzen zu einem Wettspiel nicht vorgelegt werden können, so ist es möglich, dass ein Funktionär seitens des betroffenen Vereines die Verantwortung für Existenz und Gültigkeit der Spielberechtigung der betroffenen Spieler übernimmt. In diesem Fall ist die Identität sowohl des Funktionärs als auch der Spieler mittels Lichtbildausweises nachzuweisen. Auf diesen Identitätsnachweis kann verzichtet werden, wenn die Personen den Schiedsrichtern oder den Funktionären

des gegnerischen Vereines persönlich bekannt sind. In jedem Fall wird der Verein mit einer Gebühr laut Abgabenordnung des AFBÖ belegt.

Der Einsatz von Gastspielern ist nur in Freundschaftsspielen zulässig.

Gastspieler in Freundschaftsspielen aus nicht-österreichischen Vereinen müssen eine schriftliche Genehmigung ihres Stammvereines und ihres Stammverbandes vorlegen.

4. Werden von einem Verein bzw. Veranstalter bei einem Wettspiel andere Schiedsrichter als Schiedsrichter des AFSÖ eingesetzt, so ist vom Antragstellenden Verein nachzuweisen, dass diese Schiedsrichter die erforderliche Qualifikation besitzen. Der Einsatz der betreffenden Schiedsrichter bedarf der Genehmigung des AFBÖ-Commissioners.

5. Bei Wettspielen der höchsten Spielklasse im Gültigkeitsbereich der österreichischen WSO dürfen von den Vereinen nur insgesamt vier „A“-Klasse-Spieler (gemäß Anhang IV der WSO) gleichzeitig am Gameday-Roster geführt und zwei gleichzeitig am Feld eingesetzt werden:

Ausnahme: In der Saison 2009 dürfen folgende Vereine in Abweichung zum vorstehenden Absatz gleichzeitig drei „A-Klasse-Spieler“ einsetzen: Carinthian Black Lions, Hohenems Blue Devils

Bei Wettspielen der zweithöchsten Spielklasse im Gültigkeitsbereich der österreichischen WSO dürfen von den Vereinen nur insgesamt zwei „A“-Klasse-Spieler (gemäß Anhang IV der WSO) gleichzeitig am Gameday-Roster geführt und zwei gleichzeitig am Feld eingesetzt werden:.

Verstöße gegen diese Bestimmungen sind von den Schiedsrichtern analog zu den Regeln über „Substitution Infraction“ und „Illegal Participation“ zu ahnden.

Ein weiterreichendes Vorgehen (z.B. Protest gegen das Spielergebnis, Anrufung des Strafsenates oder Anrufung des Vorstandes) ist nicht möglich.

Sämtliche „A-Klasse-Spieler“ (gemäß Anhang IV der WSO) sind mit einem gut sichtbaren, mindestens 6 cm x 6 cm großen „A“ auf der Rückseite des Helmes zu kennzeichnen.

Verstöße gegen diese Bestimmung sind von den Schiedsrichtern analog zu den Regeln über „Illegal Equipment“ zu ahnden.

§ 4 Spielerlizenzen

Die Ausstellung von Spielerlizenzen kann nur durch einen Verein bei der jeweils zuständigen Stelle des Verbandes unter Beifügung der notwendigen Unterlagen beantragt werden. Ist der Antrag auf Ausstellung eines Spielerpasses ordnungsgemäß erfolgt, hat der Verband über diesen Antrag binnen sieben Werktagen zu entscheiden.

Über Lizenzanträge, welche später als Mittwoch, 12.00 Uhr bei der zuständigen Stelle des AFBÖ eintreffen, wird in jedem Fall erst in der diesem Mittwoch folgenden Kalenderwoche entschieden.

Wurde für den Spieler eines Vereines eine Spielerlizenz ausgestellt, so ist der Spieler solange spielberechtigt, solange die Spielerlizenz nicht abgelaufen oder über den Spieler eine Sperre verhängt worden ist.

Die Spielerlizenzen sind Eigentum des Verbandes.

Jeder Missbrauch bzw. der Versuch des Missbrauches der Spielerlizenz wird bestraft.

Die Vereine haften für die Richtigkeit der auf der Spielerlizenz vermerkten Eintragungen.

Beendet ein Spieler seine Spieltätigkeit für einen Verein, oder stellt ein Verein seine Tätigkeit ein, so sind die betreffenden Spieler unverzüglich abzumelden bzw. austreten zu lassen.

Die Spielerlizenz trägt folgende Erkennungsmerkmale und Daten des Inhabers:

- a) Vor- und Zuname
- b) Geburtsdatum
- c) 24-Men-Roster Zugehörigkeit bzw. A-Klasse Zugehörigkeit
- d) Vereinszugehörigkeit
- e) Lichtbild

Die Spielerlizenz gilt jeweils im Kalenderjahr der Ausstellung und im darauf folgenden Kalenderjahr.

Dem Antrag auf Ausstellung einer Spielerlizenz sind beizulegen:

- a) der Nachweis eines ordentlichen Wohnsitzes des Spielers (gem. Österr. Meldegesetz)
- b) die Anmeldung beim neuen Verein
- c) ein Passfoto
ein zum Nachweis der Staatsbürgerschaft geeignetes amtliches Dokument
- d) gegebenenfalls der Nachweis der Abmeldung vom früheren Verein.
- e) gegebenenfalls eine Bestätigung des EFAF-Mitgliedsverbandes, in welchem der frühere Verein gemeldet ist, dass der Spieler über keinen gültigen Spielerpass im betreffenden EFAF-Mitgliedsverband und/oder in den betreffenden EFAF-Mitgliedsverbänden besitzt.
- f) ein gültiges ärztliches Attest in deutscher Sprache auf Originalformular des AFBÖ (vom untersuchenden Arzt gestempelt, unterfertigt und mit dem Untersuchungsdatum versehen), welche am Tag der Einreichung nicht älter als sechs Monate ist (Datum der ärztlichen Untersuchung), über die Eignung des Spielers zum Leistungssport American Football.
- g) ein gültiges vom Spieler eigenhändig unterschrieben original AFBÖ Anti-Doping-Formular

Das ärztliche Attest gilt – analog zur Regelung für die Gültigkeit von Spielerpässen – im Kalenderjahr der Ausstellung sowie im darauf folgenden Kalenderjahr.

Zum Antrag auf Verlängerung sind Beilagen nur nötig, wenn sich seit Ausstellung des Spielerpasses Änderungen ergeben haben. **In jedem Fall ist dem Verlängerungsantrag eine ärztliche Bestätigung**, in deutscher Sprache auf Originalformular des AFBÖ (vom untersuchenden Arzt gestempelt, unterfertigt und mit dem Untersuchungsdatum versehen), welche am Tag der Einreichung nicht älter als sechs Monate ist (Datum der ärztlichen Untersuchung), über die Eignung des Spielers zum Leistungssport American Football **beizulegen**.

Anträge ohne vollständige Unterlagen werden seitens der zuständigen Stelle des AFBÖ nicht bearbeitet.

Bei nicht auf elektronischem Weg eingebrachten Anträgen werden diese auf Kosten und Risiko des antragstellenden Vereines an diesen retourniert.

§ 5 Teilnahme an Play-off- und Finalspielen

1. In Play-off und Finalspielen der Österreichischen Meisterschaften (ausgenommen Nachwuchsmeisterschaften) sind nur jene Spieler spielberechtigt, welche bei mindestens 50% der Grunddurchgangsspiele ihres Teams:

- h) am Roster angeführt
- i) lt. österreichischer WSO spielberechtigt
- j) bei der Anwesenheitskontrolle physisch anwesend waren. Die physische Anwesenheitskontrolle wird durch österreichische Schiedsrichter und/oder den Commissioner des AFBÖ durchgeführt.

Ausschließlich im Sinne der vorstehenden Regelung gelten gesperrte Spieler als spielberechtigt.

2. Ausnahme für die am Grunddurchgang der Österreichischen Meisterschaften nicht teilnehmenden Mannschaften:

In Play-off und Finalspielen der Österreichischen Meisterschaften sind nur jene Spieler spielberechtigt, welche bei mindestens 50% aller Eurobowl-Spiele ihres Vereins:

- k) am 60-Mann EFAF-Roster angeführt
- l) lt. österreichischer WSO spielberechtigt
- m) bei der Anwesenheitskontrolle physisch anwesend waren.

Die physische Anwesenheitskontrolle wird durch österreichische Schiedsrichter und/oder den Commissioner des AFBÖ durchgeführt.

Ausschließlich im Sinne der vorstehenden Regelung gelten gesperrte Spieler als spielberechtigt.

3. Ein Spieler, der in einem Team der NFL/College/Highschool spielt, ist in der gleichen Saison bei einem österreichischen Team spielberechtigt und von der 50%-Regelung für die Teilnahme an Playoff- und Finalspielen ausgenommen, wenn er in den beiden vorhergegangenen Jahren für das gleiche österreichische Team spielberechtigt war.

Von der vorstehenden Regelung des § 5 Abs. 3 der WSO ausgenommen sind Spieler, welche die Staatsbürgerschaft der USA, Kanada, Mexiko oder Japan besitzen.

§ 6 Vereinswechsel - Abmeldung vom Spielbetrieb

1. Der Verein kann Spieler, für welche in der vorhergegangenen Saison eine Spielerlizenz - lautend auf einen anderen Verein - ausgestellt war, ausschließlich innerhalb folgender Fristen bei der zuständigen Stelle des AFBÖ anmelden:

- n) 01.08. -31.08. des jeweiligen Kalenderjahres
- o) 01.01. -01.03. des jeweiligen Kalenderjahres

2. Der Spieler hat dem bisherigen Verein den beabsichtigten Vereinswechsel bzw. die beabsichtigte Abmeldung vom Spielbetrieb bis zu dem im folgenden genannten Datum nachweislich zur Kenntnis zu bringen:

Für die Wechselfrist a) bis spätestens 15.03. des jeweiligen Kalenderjahres.

Für die Wechselfrist b) bis spätestens 15.09. des jeweiligen Vorjahres.

3. Der bisherige Verein kann binnen 21 Tagen ab dem Zugang der beabsichtigten Abmeldung vom Spielbetrieb oder des beabsichtigten Vereinswechsels dem Spieler und dem Verband nachweislich schriftlich mitteilen, dass die Freigabe verweigert wird, andernfalls die Freigabe erteilt ist.
4. In der Freigabeverweigerung hat der Verein sämtliche Gründe für die Verweigerung der Freigabe anzuführen. Eine nachträgliche Nennung und/oder Änderung der in der Freigabeverweigerung angeführten Gründe ist nicht zulässig.
5. Die Entscheidung über die Berechtigung der Freigabeverweigerung trifft der Vorstand des AFBÖ. Gegen diese Entscheidung ist eine Berufung an die Generalversammlung des AFBÖ zulässig. Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.
Die Entscheidung der Generalversammlung ist endgültig.
Sollte die Generalversammlung die Entscheidung des Vorstandes abändern, treten die Rechtswirkungen erst mit der Entscheidung der Generalversammlung ein.
6. Gründe für eine Freigabeverweigerung können ausschließlich sein:
 - a) Rückstände bei Mitgliedsbeiträgen
 - b) Nicht zurückgegebene Ausrüstungsgegenstände
 - c) Nicht fristgerechte Abmeldung im Sinne des § 6.2.
7. Spielerlizenzen von abgemeldeten (Vereinswechsel oder Abmeldung vom Spielbetrieb) Spielern sind innerhalb von 21 Tagen abzumelden und wenn keine Gründe für eine Freigabeverweigerung gem. § 6 Abs. 4 vorliegen als „ausgetreten“ zu melden
8. Spielerlizenzanträge für Spieler, für welche im Vorjahr keine Spielerlizenz ausgestellt war, werden wie eine Neuanmeldung behandelt.
9. Für Spieler, welche am Spielbetrieb auf Grunde eines befristeten Vertrages teilnehmen, gilt die Freigabe mit Vertragsende als erteilt. Die Beweislast trifft den jeweiligen Spieler. Die betreffenden Spieler sind innerhalb von 07 Werktagen nach Vertragsende abzumelden und als „ausgetreten“ zu kennzeichnen.

§ 7 Altersregelung

Die Spieler werden in folgende Altersklassen eingeteilt:

- a) Mini ab 09 Jahre bis 12 Jahre
- b) Schüler ab 12 Jahre bis 14 Jahre
- c) Jugend ab 14 Jahre bis 16 Jahre
- d) Junioren ab 16 Jahre bis 19 Jahre
- e) allgemeine Altersklasse ab 17 Jahre
- f) Damen ab 14 Jahre

Ein Spieler ist in der jeweiligen Altersgruppe spielberechtigt, wenn er im Kalenderjahr des Bewerbes jeweils das entsprechende Lebensjahr erreicht oder vollendet.

§ 8 Freundschaftsspiele

Freundschaftsspiele sind Wettspiele, die von Vereinen auf freiwilliger Grundlage vereinbart werden. Freundschaftsspiele können jederzeit ausgetragen werden, wenn sie die Durchführung der Pflichtspiele nicht behindern, sofern nicht eine besondere Veranstaltung des AFBÖ durchgeführt wird und/oder andere Bestimmungen der Wettspielordnung dies nicht untersagen.

Jedenfalls bedürfen Freundschaftsspiele der Genehmigung durch den Commissioner des AFBÖ. Pflichtspiele haben Vorrang vor Freundschaftsspielen.

§ 9 Pflichtspiele

1. Pflichtspiele sind Qualifikations- und Meisterschaftsspiele des AFBÖ.

Qualifikationsspiele werden unter anderem außerordentlichen Mitgliedern zur Absolvierung vorgeschrieben. Meisterschaftsspiele werden im Rahmen der Meisterschaft, in verschiedenen Divisionen und Altersklassen, durchgeführt. Vereine, die eine Meisterschaft gewinnen, können sich unter Hinzufügung der Spielklasse und des Kalenderjahres 'Meister' nennen.

Die österreichische Staatsmeisterschaft wird um die "Austrian Bowl" gespielt.

Für die Absolvierung von Pflichtspielen erstellt der AFBÖ Spielpläne. Diese haben den Vereinen spätestens zwei Monate vor Beginn der Pflichtspiele bekanntgegeben zu werden.

Die Verlegung eines Pflichtspieles kann nur mit Zustimmung des Verbandes auf den für beide Vereine nächstmöglichen Ersatztermin vorgenommen werden.

2. Spielabsagen bei Pflichtspielen sind unzulässig. Ausgenommen ist hiervon lediglich eine Spielabsage aufgrund schlechter Witterungs- und Platzverhältnisse, sowie bei Nichterfüllung der Mindestspieleranzahl gemäß WSO § 13 lit. a) und lit. d). Im Falle einer Absage aufgrund schlechter Witterungs- und Platzverhältnisse trifft den Heimverein die Beweislast. Im Zweifel hat der Heimverein im Einvernehmen mit dem zuständigen Platzverantwortlichen den Spielplatz so rechtzeitig zu besichtigen und über seine Bespielbarkeit zu entscheiden, dass die Anreise des Gastvereines noch abgesagt werden kann. Hiervon ist die zuständige Stelle des AFBÖ unverzüglich zu unterrichten. Vom Vorstand des AFBÖ ist in der Folge ein neuer Spieltermin für das ausgefallene Wettspiel festzusetzen und den betroffenen Vereinen spätestens 5 Tage vor dem betreffenden Termin bekannt zu geben. Sollte aus terminlichen Gründen kein Ersatztermin festgelegt werden können, ist das betreffende Spiel mit 00:35 gegen den Heimverein zu werten

3. Jeder Verein, der Pflichtspiele absolviert, hat zum festgelegten Termin eine Kautions in Bar oder in Form einer Bankgarantie beim Vorstand des AFBÖ zu hinterlegen. Diese Kautions dient unter anderem zur Abdeckung der unten angeführten Pönalzahlungen, wenn der zahlungspflichtige Verein seinen Zahlungsverpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht termingerecht nachkommt. Ein allfälliger Überschuss fällt an den Verband.

Die Höhe und der Zeitpunkt für den Erlag, sowie die Gültigkeitsdauer der Kautions werden vom Vorstand des AFBÖ bestimmt. Der Vorstand des AFBÖ ist berechtigt, nötigenfalls einzelnen Vereinen, auch während laufender Pflichtspiele, die Erhöhung der Kautions vorzuschreiben.

4. Sollte ein Gastverein zu einem Auswärtsspiel nicht spielfähig (lt. WSO) sein, oder gar nicht anreisen, muss dieser Verein dem Heimverein / Veranstalter innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungslegung durch den Heimverein / Veranstalter folgende Pauschalentschädigungen bezahlen, wobei die Rechnungslegung durch den Heimverein/Veranstalter spätestens 14 Tage nach dem geplanten Spieltermin bei sonstigem Terminverlust erfolgen muss.

AFL Liga (Höchste Spielklasse)

Sagt der Gastverein 7 Tage (der Spieltag wird nicht mitgezählt) vor dem geplanten Spieltermin ab:
Euro 1.000,00

Sagt der Gastverein 4 Tage (der Spieltag wird nicht mitgezählt) vor dem geplanten Spieltermin ab:
Euro 2.000,00

Sagt der Gastverein 2 Tage - oder weniger - (der Spieltag wird nicht mitgezählt) vor dem geplanten Spieltermin ab: Euro 3.500,00

Sagt ein Gastverein früher als 7 Tage (der Spieltag wird nicht mitgezählt) vor dem geplanten Spieltermin ab, ist von diesem keine Pauschalentschädigung an den Heimverein / Veranstalter zu bezahlen.

Weitere Bestrafungen des Gastteams durch den AFBÖ lt. WSO und/oder Abgabenordnung bleiben von diesen Mindestzahlungen unberührt.

Die Nachweise über den Zeitpunkt der Absage sind vom Gastvereine alleine zu erbringen und auch alleine nachzuweisen. Der Nachweis über die Absage durch einen Gastverein ist ausschließlich via Fax und/oder e-mail unter genauer Angabe von Datum und Uhrzeit an den AFBÖ möglich; diesem Fax und/oder e-mail ist auch eine Kopie der Sendebestätigungen (bei Fax) oder der Empfangsbestätigungen (bei e-mail) der Absage an den Gegner und den Commissioner des AFBÖ beizulegen.

Kann ein Gastverein den Nachweis über die, in Absatz 8. genau definierte, Absage nicht erbringen und nachweisen, tritt immer automatisch eine Pauschalentschädigung für den Heimverein / Veranstalter von Euro 3.500,00 in Kraft.

Alle darüber hinaus gehende Forderungen des Heimvereins/Veranstalters können vom Heimverein/Veranstalter gegen den Gastverein ausschließlich auf zivilrechtlichem Weg geltend gemacht werden.

Sollte der Gastverein dem Heimverein / Veranstalter die oben angeführten Mindestentschädigungen nicht innerhalb von 2 Wochen nach bestimmungsgemäßer Rechnungslegung durch den Heimverein / Veranstalter bezahlen, kann vom AFBÖ die gesamte Kautions des Gastvereines eingezogen werden, die daraufhin zu Gunsten des AFBÖ verfällt. In diesem Fall bleiben die zivilrechtlichen Ansprüche selbstverständlich in Kraft.

Die alleinige Nachweispflicht der ordnungsgemäßen Zahlung trifft ausschließlich den Gastverein.

Für die 2. Division gelten 50% der obigen Pauschalentschädigungen

Für die sämtliche weiteren Divisionen (Division II ff), alle Damendivisionen und alle Nachwuchsdivisionen, sowie für alle anderen vom AFBÖ Commissioner freigegebenen Spiele, gelten 35% der obigen Pauschalentschädigungen. Flagligen sind von dieser Regelung ausgenommen.

5. Erfolgt eine Absage eines Spiels durch den Heimverein / Veranstalter mindestens 24 Stunden vor Spielbeginn, kann das Gastteam keine Reisekosten gegenüber dem Heimverein / Veranstalter geltend machen.

Erfolgt eine Absage eines Spiels durch den Heimverein / Veranstalter nicht mindestens 24 Stunden vor Spielbeginn, so sind dem Gastteam die ortsüblichen Reisekosten für einen Bus - der Personenanzahl (AFBÖ Roster des Commissioners) des Gastteams entsprechend - innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungslegung durch den Heimverein / Veranstalter zu bezahlen, wobei die Rechnungslegung durch den Gastverein spätestens 14 Tage nach dem geplanten Spieltermin bei sonstigem Terminverlust erfolgen muss.

Die dem Gastteam entstandenen Reisekosten gemäß Absatz 16, sind vom Gastteam ausschließlich mittels der Originalrechnung der Reisekosten und dem von der Bank saldierten Originalzahlschein (bei Bareinzahlung) oder dem original Bankauszug der Abbuchung (bei Überweisung) nachzuweisen.

Diese Regelung gilt für alle Divisionen der allgemeinen Altersklasse Herren, alle Damendivisionen und alle Nachwuchsdivisionen, sowie für alle anderen vom AFBÖ Commissioner freigegebenen Spiele. Flagligen sind von dieser Regelung ausgenommen.

Weitere Bestrafungen des Heimteams / Veranstalters durch den AFBÖ lt. WSO und/oder Abgabenordnung bleiben von der Zahlung der Reisekosten unberührt.

Alle darüber hinaus gehende Forderungen des Gastvereins können vom Gastverein gegen den Heimverein / Veranstalter ausschließlich auf zivilrechtlichem Weg geltend gemacht werden.

Sollte der Heimverein / Veranstalter dem Gastverein die oben angeführten ortsüblichen Buskosten für einen Bus - der Personenanzahl (AFBÖ Roster des Commissioners) des Gastteams entsprechend - nicht innerhalb von 2 Wochen nach bestimmungsgemäßer Rechnungslegung gemäß Absatz 17 durch den Gastverein bezahlen, kann vom AFBÖ die gesamte Kautions des Heimvereins / Veranstalters eingezogen werden, die daraufhin zu Gunsten des AFBÖ verfällt. In diesem Fall bleiben die zivilrechtlichen Ansprüche selbstverständlich in Kraft.

Die alleinige Nachweispflicht der ordnungsgemäßen Zahlung trifft ausschließlich den Heimverein.

6. Bei Pflichtspielen der allgemeinen Altersklasse dürfen von Vereinen oder genehmigten Spielgemeinschaften nur Spieler eingesetzt werden, deren Spielerlizenz auf diese Vereine lautet.

Bei Wettspielen der Altersklassen Mini/Schüler/ Jugend/Junioren/Damen bedarf der Einsatz von Spielern, deren Spielerlizenzen nicht auf den entsprechenden Verein lauten, der schriftlichen Genehmigung des Commissioners des AFBÖ.

§ 10 Divisionen

1. Vereine werden bei der Absolvierung von Pflichtspielen in Divisionen zusammengefasst. Der Vorstand des AFBÖ setzt den Vereinen eine Frist zur Anmeldung in die vorgesehenen Division.

Die endgültige Entscheidung über die Zuordnung der Vereine in der vorgesehenen Division liegt beim Vorstand des AFBÖ. Ein Verein oder eine genehmigte Spielgemeinschaft kann pro Division immer nur mit einer Mannschaft antreten.

Die Divisionen sind: I., II. & III. (usw.) Division, Damen (I., II., usw.)

Die Altersklassen sind: allgemeine Altersklasse Herren, Junioren, Jugend, Schüler, Mini und Damen.

Die Spielklassen können aus medialen Gründen andere Bezeichnungen tragen.

2. Nimmt ein Verein mit mehreren Mannschaften in verschiedenen Divisionen teil, so hat er vor Beginn der höheren Division dem AFBÖ 24 Spieler namhaft zu machen, die ausschließlich in dieser Division eingesetzt werden können. Unter diesen 24 genannten Spielern, haben sich alle Spieler des Vereins, welche dem Nationalkader angehören oder eine gleichwertige Spielstärke aufweisen zu befinden. Im Zweifelsfalle entscheidet der Bundestrainer, oder sollte dieser Posten nicht besetzt sein, der Commissioner des AFBÖ. Alle anderen Spieler sind berechtigt, sowohl bei Spielen der höheren als auch der niedrigeren Division eingesetzt zu werden.

3. Nimmt ein Verein an weiteren Divisionen teil, so darf dieser Verein für die Anzahl der in jeweiligen Division erlaubte Anzahl der „A-Klasse Spieler“ auch Spieler der 24 namhaft gemachten Spieler auch in den weiteren Spielklassen einsetzen.

Der Einsatz von Spielern genehmigter Spielgemeinschaften:

Es ist ein Kader für das jeweilige Team jeder Division zu nennen, diese Nennung hat bindenden Charakter für 4 aufeinanderfolgende Pflichtspiele und hat spätestens 10 Tage vor dem ersten Pflichtspiel für welche sie gelten soll zu erfolgen.

Die Nennung oder deren Änderung nach 4 aufeinanderfolgenden Pflichtspielen ist dem AFBÖ, dem Commissioner und den in der gleichen Division spielenden Vereinen schriftlich bekanntzugeben.

12 Spieler aus dem gesamten Kader beider Teams können, wenn sie namentlich auf einer Zusatzliste genannt werden in beiden Teams eingesetzt werden, diese können nicht A-Klasse-Spieler gemäß Anhang IV der WSO, Angehörige des Nationalkaders, oder Spieler von gleichwertiger Spielstärke sein.

Im Zweifel entscheidet der Bundestrainer oder, sollte dieser Posten nicht besetzt sein, der Commissioner des AFBÖ.

§ 11 Durchführung und Wertung von Wettspielen

1. Die Durchführung von Wettspielen in Österreich erfolgt ausschließlich nach den Spielregeln der National Collegiate Athletic Association (NCAA) des vorhergehenden Jahres, sofern nicht in dieser Wettspielordnung oder in ergänzenden Bestimmungen hinsichtlich des Regelwerkes etwas anderes festgesetzt ist.

Sämtliche Wettspiele im Grunddurchgang einer Spielserie werden im Verhältnis der Siege zur Anzahl der absolvierten Wettspiele gewertet. Wettspiele, welche nach Ablauf der regulären Spielzeit ein unentschiedenes Punkteverhältnis aufweisen, sind durch NCAA Tie-Breaker System zu entscheiden.

2. Wird eine Serie mehrerer Wettspiele durchgeführt, so ist derjenige Verein Sieger, der nach Abschluss aller Wettspiele das beste Verhältnis erzielt hat. Wird im Anschluss an den Grunddurchgang ein Play-off durchgeführt, sind diese Wettspiele durch NCAA Tie-Breaker zu entscheiden.

Ein Pflichtspiel, das von einem beteiligten Verein nicht absolviert wird, oder das durch das Verschulden dieses Vereines nicht zustande kommt, wird ungeachtet der weiteren Folgen mit 00:35 Spielpunkten gegen diesen Verein gewertet. Ist ein auf dem Spielfeld verlorenes Wettspiel für den Verlierer nachträglich rechtskräftig als gewonnen gewertet worden, so wird das Spielergebnis mit 35:00 für diesen Verein eingesetzt.

Falls das Wettspiel durch Verschulden einer der beiden Mannschaften vom Referee abgebrochen wird, gilt der Spielstand zum Zeitpunkt des Abbruches nur dann als Endergebnis, wenn die unschuldige Mannschaft um mindestens 35 Punkte im Vorteil liegt. In allen anderen Fällen lautet das Endergebnis 35:00 für die unschuldige Mannschaft.

Wird ein Wettspiel ohne Verschulden einer Mannschaft vom Referee abgebrochen und wurde bereits mehr als 3/4 der Spielzeit gespielt, so gilt der Spielstand zum Zeitpunkt des Abbruches als Endergebnis. Andernfalls ist das Wettspiel neu auszutragen.

Wird das Wettspiel wegen Verschuldens beider Vereine durch den Referee abgebrochen, so gilt das Wettspiel als ausgetragen ohne Sieg für eine der Mannschaften.

Werden bei einem Wettspiel Spieler ohne gültige Spielerlizenz – oder solche Spieler, welche aus einem anderen Grund nicht spielberechtigt sind, eingesetzt, wird das Wettspiel strafverifiziert. Außerdem erfolgt eine Bestrafung laut Abgabenordnung.

3. Haben zwei Vereine bei Pflichtspielen einer Spielserie (z.B. Grunddurchgang) Gleichheit im Spielverhältnis erreicht, so entscheiden die Ergebnisse der Wettspiele zwischen diesen Vereinen. Ist so auch Gleichheit gegeben oder haben die Vereine in dieser Spielserie nicht gegeneinander gespielt, so wird als nächstes die Differenz der erzielten zu den erhaltenen Punkten im gesamten Bewerb gewertet. Ist nach dieser Vorgangsweise noch immer Gleichheit gegeben, entscheidet die höhere Anzahl der erzielten Punkte im gesamten Bewerb über die Reihung dieser Vereiner. Bei weiterer Gleichheit entscheidet die niedrigere Anzahl der erhaltenen Punkte über die Reihung dieser Vereine. Ist nach dieser Vorgangsweise noch immer eine Gleichheit gegeben, ist ein Entscheidungsspiel für diese Vereine anzusetzen, welches bei gleichem Punktestand nach Ende der regulären Spielzeit durch NCAA Tie-Breaker System zu entscheiden ist. Sollte ein Entscheidungsspiel aus terminlichen Gründen nicht möglich sein, wird die Reihung dieser Vereine mittels Losentscheid durch den Vorstand des AFBÖ entschieden.

4. Haben mehrere Vereine bei Pflichtspielen einer Spielserie (z.B. Grunddurchgang) Gleichheit im Spielverhältnis erreicht, so entscheidet die Differenz der erzielten zu den erhaltenen Punkten im gesamten Bewerb über die Reihung der Vereine. Ist nach dieser Vorgangsweise noch immer Gleichheit gegeben, entscheidet die höhere Anzahl der erzielten Punkte im gesamten Bewerb über die Reihung dieser Vereiner. Bei weiterer Gleichheit entscheidet die niedrigere Anzahl der erhaltenen Punkte über die Reihung dieser Vereine. Ist nach dieser Vorgangsweise noch immer Gleichheit gegeben, wird die Reihung dieser Vereine mittels Losentscheid durch den Vorstand des AFBÖ entschieden.

5. Scheidet ein Verein während einer laufenden Spielserie aus dieser aus, sind alle Spiele dieses Vereins in der betreffenden Spielserie mit 00:35 gegen den ausscheidenden Verein zu werten.
6. Sämtliche Wettspiele einer Spielserie werden mit maximal 35 Differenzpunkten in die Wertung der jeweiligen Spielserie genommen

§ 12 Bewertung von Mannschaften für die Reihung in der Österr. Rangliste

1. Für die Reihung der Mannschaften wird die Platzierung in der vorhergegangenen Meisterschaft in der jeweiligen Division und Altersklasse herangezogen.
Bei Vereinsfusionen und Spielgemeinschaften wird die Platzierung des besser platzierten Teams herangezogen.
2. Vereine, welche an der vorangegangenen Meisterschaft in der betreffenden Altersklasse nicht teilgenommen haben, sind in der Rangliste hinter dem schlechtestplatzierten Team in der niedrigsten Division der jeweiligen Altersklasse zu reihen.
3. Bei einer Auflösung Spielgemeinschaft oder der Teilung eines Vereines, können die beteiligten Vereine einvernehmlich bestimmen, welcher Nachfolgeverein die Position in der Rangliste gemäß § 12 Abs. 1 einnehmen soll.
4. Treffen die Vereine innerhalb einer vom Vorstand des AFBÖ gesetzten Frist keine einvernehmliche Entscheidung, wird die Reihung in der Rangliste wie folgt vorgenommen:
5. Bei Auflösung einer Spielgemeinschaft werden beide Vereine hinter dem schlechtestplatzierten Team in der niedrigsten Division der jeweiligen Altersklasse gereiht, wobei die Reihung zwischen den beiden Teams in alphabetischer Reihenfolge vorgenommen wird.
6. Bei der Teilung eines Teams nimmt jener Verein die Position in der Rangliste gemäß § 12 Abs. 1 ein, welches den ursprünglichen Teamnamen beibehält. Das andere Team ist in der niedrigsten Division der betreffenden Altersklasse hinter dem schlechtestplatzierten Team und etwaigen gem. § 12 Ab. 3 zu positionierenden Teams zu reihen.

§ 13 Pflichten bei Wettspielen

1. Der Heimverein hat dem Gastverein und dem Commissioner spätestens 14 Tage vor dem Spieltermin den Ort des Spielplatzes, den Zeitpunkt des Spielbeginns und die Farben der eigenen Spielkleidung bekanntzugeben. Gleichzeitig ist der Gastverein über Platzbesonderheiten (z.B. Schuhwerk, Rasenplatz, Kunstrasen, Astro-Turf) zu informieren
2. Der Veranstalter hat dem Gastverein und der Schiedsrichtercrew jeweils eigene platzmäßig und sanitär einwandfreie Gelegenheit zum Umkleiden zu bieten, sowie dafür Sorge zu tragen, dass den Spielern und Schiedsrichtern eine Duschgelegenheit zur Verfügung steht. Der Umkleideraum muss sicher verschließbar sein oder vom Platzverein während des Wettspiels bewacht werden.
3. Der Veranstalter ist für Ordnung und Ruhe auf dem Platz vor, während und nach dem Wettbewerb verantwortlich. Er hat mindestens zwei fähige, volljährige Ordner bereitzustellen. Besteht die Gefahr, dass

der Gastverein oder die Schiedsrichter auf dem Heimweg belästigt werden, so hat der Veranstalter für den notwendigen Schutz zu sorgen.

4. Zur Handhabung der Feldausrüstung (Downbox, Yardagekette, Kettenclip) sind vom Veranstalter mindestens drei fähige Personen für die Dauer des Wettspieles bereitzustellen. Weiters sind vom Veranstalter zwei fähige Personen (jeweils mit einem Handtuch zur Ballreinigung ausgestattet) für die Dauer des Wettspiels als „Ball-Persons“ bereitzustellen. Diese Personen sind Teil der Schiedsrichtercrew und haben sich dementsprechend zu verhalten. Das gesamte Hilfspersonal hat sich spätestens 30 Minuten vor dem festgelegten Spielbeginn beim Referee vor der Kabine zu melden. Das Hilfspersonal (Kettencrew & „Ball-Persons“) hat die vom AFBÖ zur Verfügung gestellten Ausrüstungsgegenstände (Chain-Mans-, Box-Mans- & Ball Persons Vest) zu tragen.

5. Alle Vereine sind verpflichtet, für ein sportliches Verhalten ihrer Mitglieder und Anhänger vor, während und nach dem Wettspiel Sorge zu tragen.

Ein Ersatzplatz hat in zumutbarer Nähe des ursprünglichen Spielortes zu liegen. Hierbei darf die Entfernung von 30 km nicht überschritten werden.

6. Für die Dauer jedes Wettspieles hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass stets ein Krankenwagen sowie ein Sanitäter anwesend sind. Ist diese Verpflichtung nicht erfüllt, darf das Wettspiel nicht begonnen werden. Eine Fortsetzung des Wettspieles ohne Anwesenheit des Krankenwagens ist nur für die maximale Dauer von 30 Minuten erlaubt, wenn dem Referee seitens des Veranstalters durch den für die Organisation und Spielabwicklung Verantwortlichen ein Arzt mit entsprechender Ausbildung und Ausrüstung namhaft gemacht wird und dieser Arzt während der gesamten Zeit der Abwesenheit des Krankenwagens anwesend und einsatzbereit ist.

7. Jeder Verein muss ohne Aufforderung 45 Minuten vor dem Beginn eines Wettspieles den Schiedsrichtern den vollständigen Gameday-Roster seiner Spieler vorlegen und die Nummern der Speaking-Captains mitteilen. Den Schiedsrichtern und dem gegnerischen Verein ist je ein vom Coach unterzeichneter für den jeweiligen Gameday gültiger AFBÖ-Spielerroster zu übergeben. In beiden AFBÖ-Rostern sind alle anwesenden Spieler einzutragen.

Spielberechtigt sind nur Spieler, welche über eine gültige Spielerlizenz verfügen bzw. für welche die Spielberechtigung nach § 3 Abs. 6 garantiert wird.

Ausnahme:

Wenn eine ausländische Mannschaft bei internationalen Freundschaftsspielen keine Spielerpässe vorlegen kann, haben sie den Schiedsrichtern amtliche Lichtbildausweise vorzulegen.

Vor jedem Wettspiel muss eine Spielerlizenz- und Ausrüstungskontrolle aller Spieler durch den eigenen Headcoach erfolgen. Dieser hat die Garantie für die Spielberechtigung und die regelkonforme Ausrüstung durch seine Unterschrift am Spielprotokoll zu übernehmen.

Bei Wettspielen hat ein Vertreter des gegnerischen Vereines das Recht die Kontrolle der Spielerlizenzen anhand des Gameday-Rosters der Schiedsrichter und der Ausrüstung durch die Schiedsrichter zu verlangen, dabei anwesend zu sein und Einsicht in den Gameday-Roster des anderen Vereines zu nehmen.

Kommt es bei der Kontrolle der Spielerlizenzen zu Einwendungen, haben die Schiedsrichter diese Einwendungen zu prüfen, beide Vereine darüber zu informieren und den Sachverhalt im Spielbericht zu vermerken. Die Schiedsrichter haben jederzeit das Recht Spielerlizenzen und Ausrüstung zu kontrollieren.

Der Gastverein hat auf die den Heimverein auf seinem Spielplatz treffenden Pflichten Rücksicht zu nehmen.

8. Der Stadioninnenraum (Regel 2-31-5) darf nur von Spielern und Cheerleadern in Ausrüstung, zu diesem Spiel eingeteilten Schiedsrichtern sowie von Personen mit einer gültigen AFBÖ Ausweiskarte betreten werden.

9. Jeder Verein, der mit einer Mannschaft am Spielbetrieb der höchsten und/oder zweithöchsten Division der allgemeinen Altersklasse Herren teilnimmt, hat bis 1. März des jeweiligen Kalenderjahres schriftlich zumindest einen, für American Football staatlich geprüften Lehrwart namhaft zu machen. Vereine, welche dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haben zum nächsten entsprechenden Kurs mindestens einen fähigen Teilnehmer zu entsenden.

10. Mindestanzahl von Spielern:

a) Meisterschaftsspielen der höchsten Division in der allgemeinen Altersklasse Herren ist jede Mannschaft verpflichtet mit mindestens 20 spielberechtigten, spielfähigen Spielern anzutreten.

Wird die unter lit. a) erforderliche Mindestanzahl an Spielern nicht erreicht, darf das Spiel nicht begonnen werden.

b) Bei anderen Wettspielen der allgemeinen Altersklasse Herren ist jede Mannschaft verpflichtet mit mindestens 16 spielberechtigten, spielfähigen Spielern anzutreten

Wird die unter lit. b) erforderliche Mindestanzahl an Spielern nicht erreicht, darf das Spiel trotzdem begonnen werden. Ein unter diesen Voraussetzungen begonnenes Wettspiel ist als Freundschaftsspiel anzusehen und allenfalls in der Meisterschaft mit 35:00 für den unschuldigen Verein zu werten

c) Bei Meisterschaftsspielen der Division Damen ist jede Mannschaft verpflichtet mit mindestens 14 spielberechtigten, spielfähigen Spielerinnen anzutreten.

Wird die unter lit. c) erforderliche Mindestanzahl an Spielerinnen nicht erreicht, darf das Wettspiel trotzdem begonnen werden. Ein unter diesen Voraussetzungen begonnenes Wettspiel ist als Freundschaftsspiel anzusehen und allenfalls in der Meisterschaft mit 35:00 für den unschuldigen Verein zu werten

d) Bei Spielen der Nachwuchsklassen sind die Mannschaften verpflichtet mit folgenden Mindestspieleranzahlen (umgezogene, spielberechtigte & spielfähige Spieler) anzutreten:

Mini & Schüler 12 Spieler
Jugend 14 Spieler
Junioren 16 Spieler

Wird die unter lit. d) erforderliche Mindestanzahl an Spielern nicht erreicht, darf das Wettspiel nicht begonnen werden.

11. Das Heimteam hat der Schiedsrichtercrew mindestens 60 Minuten vor Spielbeginn einen Verantwortlichen für die Organisation und Spielabwicklung zu benennen.

§ 14 Besondere Pflichten bei Meisterschaftsspielen

1. Sollte auf Grund der Wetterverhältnisse die Durchführung eines Meisterschaftsspieles auf dem Heimplatz in Frage stehen, kann dieses Wettspiel nur dann ordnungsgemäß abgesagt werden, wenn die Unbespielbarkeit des Platzes vom Commissioner des AFBÖ bestätigt wird.

Liegt die Bestätigung des Commissioner nicht vor ist es vom AFBÖ mit 0:35 gegen den Heimverein zu werten, sofern dieser dem AFBÖ nicht nachweisen kann, dass höhere Gewalt vorgelegen hat, welche die Beweisführung über die Unbespielbarkeit des Platzes unmöglich gemacht hat.

2. Jedes Team der höchsten Division der allgemeinen Altersklasse Herren hat am Spieltag eine ausreichende Anzahl, mindestens jedoch 10 Exemplare des aktuellen pdf-Ausdruckes des AFBÖ Roster Updates, die das jeweilige Spiel betreffen (beide Teams) an der Kassa für Medienvertreter aufzulegen.

3. Jedes Team hat in der Saison jeweils bis zum Mittwoch, vor einem das Team betreffenden Spieltages, bis spätestens 11:00 Uhr, auf einem vom AFBÖ zur Verfügung gestellten elektronischen Formular, einen preview an die Adresse: media@afboe.at abzugeben.

Anmerkung: betrifft sowohl Heim- als auch Auswärtsteam und beinhaltet Informationen wie Starting Lineup, Depth Chart, Roster Moves, Injury Report, Preview inkl. Stimmen (z.B. Coaches, Spieler, Funktionäre)

Falschmeldungen werden gesondert geahndet.

4. Das jeweilige Heimteam hat bis max.15 min nach Spielende per SMS an den Commissioner des AFBÖ zu melden: Endergebnis, Quarter-Scores, besondere Vorkommnisse

Die Meldung hat eine vom AFBÖ für das jeweilige Spiel bekanntzugebende Telefonnummer zu erfolgen.

Anmerkung: Quick-Stats sind die wichtigsten markanten Statistiken des Wettspiels, wie besondere Lauf-, Pass-, Receiving-, und oder Defenseleistung von einzelnen Spielern oder einem Team.

Wenn nicht eindeutig ist die Art des Scores bekanntzugeben (KOR TD, PR TD, conv,...)

5. Bei Spielen der höchsten Division in der allgemeinen Altersklasse Herren hat das jeweilige Heimteam bis max. 3 Stunden nach Spielende an gameday@afboe.at zu melden bzw. zu übermitteln:

Spielbericht auf einem bzw. anhand eines vom AFBÖ zur Verfügung gestellten Leitfadens

Player of the Game (kann nur vom winning Team sein)

Der Player of the Game wird von den Head-Coaches der beiden Teams bestimmt. Können diese keine gemeinsame Entscheidung erzielen, benennt der Head-Coaches des Siegerteams den Player of the Game

Stimmen zum Spiel (Coaches,...)

Komplette Stats-files

Drei hochauflösende (300 ppi) qualitativ hochwertige Pressefotos (Spielszenen des betreffenden Spieles, davon tunlichst ein Foto des Player of the Game) inkl. der Rechte zur Weitergabe und Veröffentlichung.

6. Alle am Spielbetrieb der höchsten und zweithöchsten Division der allgemeinen Altersklasse Herren teilnehmenden Mannschaften müssen am „Video-Exchange-Programm“ teilnehmen:

Jede Mannschaft ist verpflichtet eine Kopie der Spielaufzeichnung aller Saisonspiele (inkl. Pre-Season-Games, Freundschaftsspiele, und internationale Spiele) an alle anderen Mannschaften der I. Bundesliga und an den AFSÖ zu senden. Hierbei sind folgende Richtlinien einzuhalten:

- a) Als Medium ist eine DVD zu verwenden.
- b) Die Kopien müssen bis spätestens 18.00 Uhr des dem Spiel folgenden Werktages zum Versand gebracht werden. Die Beweislast liegt beim Absender.
- c) Die übersandten DVD's dürfen vom Empfänger nur zu Coaching-, Review- und Schulungszwecken verwendet werden.
- d) Die Weitergabe der DVD's an Dritte ist ausnahmslos untersagt.

7. Abweichend zu Ziffer 6 kann ein Team die Verpflichtung zur Teilnahme am Videoexchange-Programm auch erfüllen, indem es ein entsprechendes File auf einen vom AFBÖ zugelassenem Server ablegt. Die Files müssen spätestens um 08:00 Uhr des auf den Spieltermin zweitfolgenden Werktag auf dem Server fertig hochgeladen sein. Die Vorschriften zu Format, Größe und Qualität der zu übersendenden Dateien werden vom AFBÖ veröffentlicht, kontrolliert und können jederzeit angepasst werden.

Bei Nichteinhaltung der geforderten Standards kann ein Team vom filebasierten Videoexchange-Programm gem Z7 suspendiert werden. Suspendierte Teams müssen ihre Verpflichtung gemäß Ziffer 6 erfüllen. Sämtliche Strafen aus dem Bereich des Videoexchanges per Band/DVD sind sinngemäß anzuwenden.

§ 15 Einwendungen gegen den Platzaufbau

Einwendungen gegen den Aufbau des Spielfeldes sind vor Spielbeginn beim Referee schriftlich einzubringen. Spätere Einwendungen bleiben unbeachtet, sofern es sich nicht um Mängel handelt, die erst während des Wettspieles eintreten.

Der Referee hat diese Einwendungen zu prüfen und dem Heimverein nach Lage der Sache eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel zu geben. Er kann trotz der Einwendungen das Wettspiel durchführen lassen. Er hat seine Entscheidung im Spielbericht zu vermerken und zu begründen.

§ 16 Sportbekleidung

Alle Spieler einer Mannschaft haben bei Meisterschaftsspielen einheitliche Bekleidung zu tragen. Es ist gestattet auf den Spieldressen sowie am Helm Werbeaufschriften anzubringen. Als Bekleidung zählen: Helm, Gitter, Leibchen, Hose und Stutzen/Socken. Alle sichtbaren Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände außer den Dressenfarben nur die Farben Schwarz und Weiß aufweisen.

Abweichend von den NCAA-Regeln dürfen Handschuhe und Handpads auch die Farben weiß und schwarz sowie die Hauptfarbe der eigenen Game-Day-Shirts aufweisen.

Unbeschadet der vorstehenden Regelung, dürfen Handschuhe und Handpads jedoch keinesfalls die Hauptfarbe der gegnerischen Team-Shirts aufweisen.

Bei Wettspielen hat das jeweilige Gastteam mit weißen Dressen anzutreten. Von dieser Regelung darf nur abgegangen werden, wenn die Teams darüber vor dem Wettbewerb eine schriftliche Vereinbarung treffen. Diese Vereinbarung ist dem Commissioner des AFBÖ zu übermitteln. In jedem Fall ist die Verwendung von grauen Team-Shirts verboten.

Die Ausrüstung der Spieler hat den jeweils gültigen NCAA-Regeln und der Wettspielordnung zu entsprechen. Bei Wettspielen auf Kunstrasen ist nur das dort zugelassene Schuhwerk zu verwenden.

§ 17 Allgemeines Verhalten der Mannschaften und Spieler

Die Mannschaften müssen zum festgesetzten Spielbeginn antreten. Von allen Spielteilnehmern wird während der Ausübung des Sportes strenge Selbstbeherrschung und Achtung vor den Gegnern, vor den Schiedsrichtern, vor den Vertretern des AFBÖ und vor den Zuschauern verlangt.

Streng verboten ist:

- a) rohes Spiel
- b) Tätlichkeiten und Beleidigungen gegen Schiedsrichter, Gegner und Zuschauer
- c) Kritisieren der Anordnungen und Entscheidungen der Schiedsrichter
- d) unsportliche Bemerkungen, gleichgültig an wen sie gerichtet sind
- e) eigenmächtiger Spielabbruch oder Nichtantreten.

Vorgenannte Vergehen können neben den durch den Strafsenat verhängten Strafen vom AFBÖ mit Spielverbot, in besonders schweren Fällen mit zeitlichem oder dauerndem Ausschluss bestraft werden. Wird ein Spielteilnehmer durch die Schiedsrichter vom weiteren Wettspielverlauf ausgeschlossen, so muss dies auf dem Spielbericht vermerkt und gegebenenfalls ein Ausschluss Bericht erstellt werden, der unverzüglich an den Commissioner zu senden ist.

Der ausgeschlossene Spielteilnehmer muss den Stadioninnenraum verlassen.

Auch außerhalb der Ausübung des Sportes wird von allen Spielteilnehmern und Vereinsmitgliedern die Wahrung des sportlichen Anstandes und der sportlichen Disziplin, insbesondere die Befolgung aller satzungsgemäßen Anordnungen des AFBÖ und seiner Vertreter, sowie Wahrhaftigkeit bei Auskünften verlangt.

Als Spielteilnehmer im Sinne der Regelungen der vorstehenden Absätze gelten Spieler, Coaches, Cheerleader, Vereinsmitglieder, Chain-Crew, Ball Persons und sonstige dem jeweiligen Verein zurechenbare Personen.

§ 18 Auswahlmannschaften

Auswahlmannschaften sind Mannschaften, die aus Spielern verschiedener Vereine bestehen. Vereine sind verpflichtet über Aufforderung des AFBÖ ihre Spieler für die Vorbereitung und Durchführung von Trainings, Trainingslagern und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen sowie Auswahlspielen zur Verfügung zu stellen.

Die Aufforderung zur Teilnahme Trainings, Trainingslagern und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen sowie Auswahlspielen erfolgt schriftlich. Der Verein ist verpflichtet, den Spieler sofort von seiner Einberufung in Kenntnis zu setzen. Absagen von ausgewählten Spielern sind der auffordernden Stelle unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Ein Spieler kann mit Spielverbot bestraft werden, wenn er einem Training, Trainingslager und sonstigen Ausbildungsveranstaltung sowie einem Auswahlspielen, nach schriftlicher Zusage, ohne wichtigen Absagegrund fernbleibt.

Vereinen, die eines ihrer Mitglieder abhalten der Berufung zur Teilnahme an Trainings, Trainingslagern und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen sowie Auswahlspielen Folge zu leisten, wird die Spielerlaubnis entzogen.

§ 19 Regelkundigkeit

Jeder am Spielbetrieb teilnehmende Verein hat sich regelmäßig, längstens jedoch in jedem zweiten Kalenderjahr einer vom AFSÖ angebotenen und durchgeführten Regelschulung (TLK – Top-Lizenz-Kurs) zu unterziehen.

Zusätzliche Regelschulungen können durch den Strafsenat oder den Vorstand des AFBÖ angeordnet werden.

Die Nichterfüllung der Bestimmungen des § 19 wird nach der Abgabenordnung bestraft.

§ 20 Unterstützung von berichtenden Medien

Jeder Spieler und jedes Team, hat berichtende Medien, nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen. Dabei ist jede Aussage oder jegliches Verhalten, welches geeignet ist dem AFBÖ bzw. dessen Mitgliedern zu schaden, zu unterlassen.

Über Verlangen der berichtenden Medien hat die Leitung jeder Mannschaft, nach Genehmigung des AFBÖ und der das Wettspiel leitenden Schiedsrichter, den Einbau von elektronischen Übertragungsvorrichtungen in die Ausrüstung von maximal 2 Spielern, welche dem Starting Team angehören zugewähren. Die elektronischen Übertragungsvorrichtungen sind dem Team mindestens sieben Tage vor dem beabsichtigten Einsatztermin zur Verfügung zu stellen.

ANHANG

I. Folgende Ausnahmen von den Regeln der NCAA gelten lt. WSO:

R 1-1-1-b2 Änderungen - Jersey-Nummern

Eine Abweichung von der vorgeschriebenen Nummerierung ist möglich, wenn diese unter Angabe der Trikotnummer und der Position des Spielers vor dem jeweiligen Spielzug beim Referee angemeldet wird

R 1-1-3-b Ende Wettspiel/Spielperiode - Endstand

Das Wettspiel bzw. eine Spielperiode ist beendet, wenn der Schiedsrichter es entscheidet, der Spielstand steht fest, wenn dieser nach Behandlung etwaiger Proteste, durch den AFBÖ bestätigt oder geändert wurde.

R 1-1-4-a Anzahl Schiedsrichter

Ein Wettspiel, welches von weniger als vier Schiedsrichtern geleitet wird, ist legal, wenn dies vom Commissioner des AFBÖ angeordnet oder genehmigt wurde.

R 1-1-4-b Gestrichen (Crew-Assignment)

R 1-1-6 Zusatz

Auch Personen mit AFBÖ-Ausweiskarte, welche sich im Stadioninnenraum befinden, fallen unter diese Regel.

R 1-2-1 Spielfeldabmessungen

Die Abmessungen des Spielfeldes können aufgrund der Platzverhältnisse wie folgt verändert werden:

Von den beiden Endlinien her wird das Feld in 10 Yard-Zonen unterteilt. Die beiden Zonen zwischen den 40 Yard-Linien und der Mittellinie werden allenfalls entsprechend gekürzt (Standardmarkierung bei internationalen Spielen).

Anmerkung: Die Länge der Kette wird auf keinen Fall geändert!

Es müssen nur die Seitenlinien, Endlinien, Goallinien, alle 10 Yard-Linien, die Innenlinien, die Coachingbox und die Mannschaftszone, sowie die 3 Yard-Markierungen für den Extraversuch markiert werden.

Bei Spielen der höchsten Spielklasse müssen auch die Limit-Lines gemäß NCAA-Rules markiert werden.

Anmerkung: Die betreffenden Abstände sind jedoch bei allen Wettspielen einzuhalten. Die Verantwortung und Kontrolle obliegt dem Heimteam/Veranstalter bzw. dem zu stellenden Ordnerdienst.

R 1-2-1-a Feldmarkierung

Die Linienbreite der Feldmarkierungen darf auch weniger als 4 Inches, jedoch keinesfalls weniger als 2 Inches betragen.

Feldmarkierungen sind auch in einer anderen Farbe als weiß erlaubt, wenn dies unter Angabe der beabsichtigten Markierungsfarbe vorab dem Commissioner des AFBÖ gemeldet und von diesem genehmigt wurde.

R 1-2-1-h gestrichen (Werbung)

R 1-2-3-a Absperrlinien

Die Entfernung der Absperrlinien ist mindestens 10 Meter von Seiten- und Endlinie oder sie ist mit der nächsten baulich vorhandenen Abgrenzung ident.

R 1-2-4-b gestrichen Ergänzung:

Identifizierung durch AFBÖ-Ausweiskarte gem. § 13 Abs. 13

R 1-2-5-a Goalposts

Mindesthöhe der Pfosten nur 6 Meter über dem Boden.

Die Oberkante der Querlatte kann horizontal 240 - 300 cm über dem Boden liegen.

Die Farbe der Uprights & der Crossbars ist freigestellt, die Einhaltung der Bestimmungen der NCAA wird empfohlen.

R 1-2-5-b Goalposts

Das Innenmaß der Pfosten kann 565 - 742 cm betragen.

Anmerkung: Beide Tore haben gleiche Maße aufzuweisen!

Die Farbe der Uprights & der Crossbars ist freigestellt, die Einhaltung der Bestimmungen der NCAA wird empfohlen.

R 1-2-5-e 2. Abs.: gestrichen (Werbung auf der Goalpost-Abdeckung)**R 1-2-5-f Ersatz-Goalpost**

Ein Ersatztor ist nicht vorgeschrieben. Im Fall eines Kick-Versuches ohne gültiges Tor entscheiden die Schiedsrichter nach Ermessen über Erfolg oder Misserfolg des Kicks.

R 1-2-6 nur empfohlen (Pylone)**R 1-2-7-f gestrichen (Werbung)****R 1-3-1-e gestrichen (weiße Ballstreifen)****R 1-3-1-j gestrichen (Aufdrucke am Ball)****R 1-3-1-k Zusätzliche Ausnahme (Aufdruck am Ball):**

AFBÖ Logo und Namenszug des Präsidenten

R 1-3-2-d: Spielball

Die Schiedsrichter werden versuchen, der jeweiligen Offense das Spielen mit einem teameigenen Ball zu ermöglichen – es besteht jedoch kein Recht darauf

R 1-3-2-f Spielbälle

Alle Bälle, welche von den Teams beim betreffenden Wettspiel benutzt werden sollen, müssen dem verantwortlichen Schiedsrichter mindestens 30 Minuten vor dem Spielbeginn vorgelegt werden. Diese Spielbälle werden vom verantwortlichen Schiedsrichter überprüft und an die Ball Persons übergeben. Nur diese Bälle sind für das Spiel zugelassen und werden von den Ball Persons gemäß den Richtlinien des Ballhandlings an die Schiedsrichter weitergegeben. (Anmerkung: Für die Teams besteht kein Recht mit den teameigenen Bällen zu spielen, die Schiedsrichter werden jedoch versuchen beim Balltausch darauf Rücksicht zu nehmen, dass der jeweilige teameigene Ball der Offense zum Einsatz kommt)

Anmerkung: Es sind nur NCAA oder NFL „approved“ Lederbälle erlaubt (keine Composite- oder Plastikbälle). Die Bälle müssen neu oder neuwertig sein.

R 1-3-3 Markierungen auf Spielbälle

Markierungen am Ball zur Eigentumskennzeichnung sind erlaubt bzw. empfohlen, damit die Bälle nach dem Spiel den Teams zugeordnet & wieder an diese übergeben werden können.

R 1-4-2-b Abweichungen bei Jerseynummerierungen

In spieltechnisch begründeten Ausnahmefällen ist eine Abweichung von der vorgeschriebenen Nummerierung möglich, wenn diese unter Angabe der Trikotnummer und der Position des Spielers vor dem jeweiligen Spielzug beim Referee angemeldet wird.

R 1-4-3-a Trikotfarben - Gastmannschaft

Die Gastmannschaft kann auch andersfarbige, deutlich kontrastierende Trikots tragen. Bei ähnlichen Farben hat die Gastmannschaft die Trikots zu wechseln. Die endgültige Entscheidung, ob die Trikots ausreichend kontrastierend sind, trifft der Referee.

R 1-3-4-d Farben für Handschuhe und Handpads

Abweichend von den NCAA-Regeln dürfen Handschuhe und Handpads auch die Farben weiß und schwarz sowie die Hauptfarbe der eigenen Gameday-Team-Shirts aufweisen.

Unbeschadet der vorstehenden Regelung, dürfen Handschuhe und Handpads jedoch keinesfalls die Hauptfarbe der gegnerischen Team-Shirts aufweisen.

R 1-4-4-b Helm und Face Masks

Die Regelung betreffend gleiche Helmfarbe, gleiche Farbe des Face Mask bzw. gleiches Helmdesign gilt nicht bei Auswahlspielen, Freundschaftsspielen und für Spielgemeinschaften (ausgenommen Spielgemeinschaften, welche an Pflichtspielen der höchsten Österreichischen Spielklasse teilnehmen).

R 1-4-4-d Zahnschutz

Ein medizinisch gefertigter Zahnschutz (jegliche Farbe, farblos bzw. durchsichtig) ist legal, wenn dieser vor Spielbeginn dem Umpire gemeldet wird.

R 1-4-4-h Thights/Leggings

Thights oder Leggings müssen nicht von allen Spielern eines Teams getragen werden. Wenn Spieler Thights oder Leggings tragen, haben diese einheitlich in Farbe und Design zu sein.

R 1-4-5-e1 Schuhstollen - Änderung:

länger als 15mm

R.1.4-5-e8 Schuhwerk

a) nicht professionell gefertigt, bearbeitet, sichtbare Metallteile

Ergänzung: Schraubstollen sind nur mit Einverständnis des Platzwartes erlaubt. Spieler, welche gegen die diesbezüglichen Vorgaben des Platzwartes verstoßen sind solange vom Wettspiel auszuschließen, bis das Schuhwerk entspricht.

R 1-4-5-1 Ausrüstung - gestrichen

(Team- und/oder Ligo auf der Ausrüstung, Team- und/oder Ligo auf der Ausrüstung, Werbung auf Ausrüstung)

R 1-4-5-s Brillen

Alle Brillen, die nicht aus unzerbrechlichem Material bestehen.

R 1-4-9-c gestrichen (Medienausrüstung)**R 1-4-9-d, R 11-2-1-d Änderung (Referee Microphone)**

Referee Microphone auch ab 2010 nur empfohlen

R 1-4-9-e gestrichen (Interviews)

(Interviews mit Coaches & Medien-Equipment für Coaches)

R 1-4-5-r gestrichen (Bandanna-Regel)**R 2-1-1-a WSO vor NCAA**

Bei Konflikten zwischen der jeweils gültigen WSO und den jeweils anzuwendenden NCAA-Regeln, ist die WSO vorrangig.

R 2-2-4 Änderung (40-Sekunden Uhr)

Ein toter Ball wird spielbereit, wenn der Referee diesen durch Pfiff freigibt und das Zeichen zum Starten der Spieluhr und der 25-Sekunden Uhr gibt (S2) oder den Ball durch Zeichen freigibt (S1)
Sämtliche Bestimmungen hinsichtlich der 40-Sekunden-Uhr sind gestrichen.

2-15-4-c Kicking Tee

Ein Kicking Tee darf den tiefsten Punkt des Balles nicht mehr als zwei Inch (=5 cm) vom Boden anheben.

R 2-29-1 Spielzeit siehe R 3-2-1.**R 2-29-2 Änderung (25- bzw. 40-Sekunden Uhr)**

40-Sekunden Uhr gestrichen, 25-Sekunden Uhr nur empfohlen

R 3-1-1 Innenlinien statt 9 Yard Markierungen

Statt den 9 Yard-Markierungen sind sinngemäß die Innenlinien zu verwenden.

R 3-1-3 f 2: Try after Touchdown in Extra Periodes - Änderung:

Im Grunddurchgang von Meisterschaftsspielen und bei Playoffspielen, die in mehreren Spielen (z.B. Heim- und Auswärtsspiel) ausgetragen werden, ist die Durchführung des „Try after Touchdown“ verpflichtend. Das im Rückstand liegende Team kann nicht auf die Ausführung des „Try after Touchdown“ verzichten.

R 3-2-1 Gesamtspielzeit

Die Gesamtspielzeit beträgt 48 Minuten, aufgeteilt in 4 Spielviertel zu je 12 Minuten.

R 3-2-1-b Halbzeitpause

Die Unterbrechung beträgt grundsätzlich 15 Minuten.

R 3-2-4-b 25-Sekunden Uhr

Eine für Zuschauer und Teams sichtbare 25-Sekunden Uhr ist nur empfohlen (jeweils hinter den Endzonen).

R 3-3-3 Spielbeginn

Nur der Referee kann das Wettspiel in alleiniger Verantwortung abbrechen, oder dessen Beginn verweigern, wenn folgende Umstände vorliegen und sich in absehbarer Zeit nicht ändern werden:

1. Unbespielbarkeit des Platzes
2. Dunkelheit
3. Gewitter mit Blitz- oder Hagelschlag
4. Bedrohung der Schiedsrichter durch Spieler
5. Bedrohung durch Zuschauer
6. Allgemeine Widersetzlichkeit der Spieler
7. Fehlende oder unbrauchbare Feldausrüstung
8. Sonstige gefährliche Umstände
9. Umstände, die laut den Regeln bzw. der Wettspielordnung eine derartige Maßnahme erforderlich oder notwendig machen.

Ein Spielabbruch bzw. Spielabsage kann seitens des Referees nach 30 Minuten Wartezeit auf eine Veränderung der Umstände vorgenommen werden.

Nach 60 Minuten Wartezeit muss das Wettspiel abgebrochen bzw. abgesagt werden.

R 3-3-3-d gestrichen (Wertung eines abgebrochenen Wettspiels lt. NCAA)

R 3-3-4-b Innenlinien statt 9 Yard Markierungen

Statt den 9 Yard-Markierungen sind sinngemäß die Innenlinien zu verwenden.

R 3-3-7-e gestrichen (Pause nach Score)

R 4-1-5 Änderung (40-Sekunden Uhr)

Sämtliche Bestimmungen hinsichtlich der 40-Sekunden-Uhr gestrichen.

R 6-1-1 Kick-Off bei verkürztem Spielfeld

Ist das Spielfeld verkürzt, erfolgt der Kickoff von der 30 Yard-Linie. Etwaige Strafen werden in diesem Fall von der 30-yard Linie ausgeführt. Die Regeln zum Kick nach einem Safety bleiben auch bei einem verkürzten Spielfeld aufrecht.

Ist das Spielfeld verkürzt, wird der „inbound-spot“ an der gegnerischen 30-Yard-Linie oder der den Regeln entsprechenden nächstgelegenen, durchgezogen markierten Yard Line als der dem NCAA-Rules-Terminus „35 Yards beyond Team A's restraining line“ entsprechende Punkt definiert. „35 Yards beyond Team A's restraining line“ kann aber keinesfalls hinter der gegnerischen 20-Yard-Linie liegen.

Erfolgt ein Free Kick von einer anderen Linie ist die obige Bestimmung analog anzuwenden..

R 6-1-2-d Innenlinien statt 9 Yard Markierungen

Statt den 9 Yard-Markierungen sind sinngemäß die Innenlinien zu verwenden.

R 7-1-3-a2 Innenlinien statt 9 Yard Markierungen

Statt den 9 Yard-Markierungen sind sinngemäß die Innenlinien zu verwenden.

R 7-3-3 Abweichungen bei Jerseynummerierungen

Eine Abweichung von der vorgeschriebenen Nummerierung ist möglich, wenn diese unter Angabe der Trikotnummer und der Position des Spielers vor dem jeweiligen Spielzug beim Referee angemeldet wird.

R 8-1-2 gemäß WSO §11

Wertung gemäß WSO § 11 (Durchführung und Wertung von Wettspielen)

R 8-3-2 a: Try after Touchdown - Änderung:

Im Grunddurchgang von Meisterschaftsspielen und bei Playoffspielen, die in mehreren Spielen (z.B. Heim- und Auswärtsspiel) ausgetragen werden, ist die Durchführung des „Try after Touchdown“ verpflichtend. Das im Rückstand liegende Team kann nicht auf die Ausführung des „Try after Touchdown“ verzichten.

R 9-2-1-a2 „celebrating after scoring“

Der genannte, „celebrating after scoring“ betreffende Absatz der NCAA sowie alle weiteren „celebrating“ betreffende Regeln der NCAA Rules werden gestrichen & durch folgende Formulierung ersetzt:

Nach einem erzielten Punktegewinn durch eine Mannschaft ist das spiken, wegwerfen, etc. des Balles sowie jegliche Form des Feierns dieses Erfolges gestattet, sofern dadurch weder Gegner, Schiedsrichter noch Zuschauer verhöhnt werden und es nicht zu einer unbotmäßigen Verzögerung kommt.

Als Verhöhnung bzw. Unsportlichkeit sind insbesondere (Aufzählung nicht taxativ) anzusehen: Gewaltdarstellende, rassistische Posen, sowie alle in den Punkten a.), b.) c.) und f.) der Regel 9-2-1-a-1 angeführten Handlungen

Selbst wenn die erzielten Punkte in der Folge aus irgendwelchen Gründen nicht anerkannt werden, bleibt dieses Recht aufrecht.

R 9-2-2-d Ausschlüsse

Ausschlüsse durch Schiedsrichter ziehen die in den Statuten bzw. in der WSO normierten Folgen nach sich und gelten grundsätzlich nur für die Spieldauer. Weitere Strafen (z.B. aufgrund eines Ausschlussberichts) können vom Strafsenat bzw. vom Vorstand verhängt werden.

R 9-5-1-a-b-c Ausschlüsse

Ausschlüsse durch Schiedsrichter ziehen die in den Statuten bzw. in der WSO normierten Folgen nach sich und gelten grundsätzlich nur für die Spieldauer. Weitere Strafen (z.B. aufgrund eines Ausschlussberichts) können vom Strafsenat bzw. vom Vorstand verhängt werden.

R 11 - Manual of Football Officiation der EFAF

Anstelle von Regel 11 tritt das jeweils gültige Manual of Football Officiating der EFAF (European Federation of American Football)

R 12 (Instant Replay): gestrichen

Mercy-Rule:

Wenn die Punktedifferenz im Spielstand zu Beginn oder im Laufe der zweiten Spielhälfte 35 oder mehr Punkte beträgt, so wird die Spielzeit nur mehr aus folgenden Gründen angehalten:

1. Timeout
2. Penalty
3. Measurement
4. Score
5. End of Quarter
6. Injury

Die Uhr ist so zu starten, als ob sie allein aus einem dieser Gründe gestoppt wurde, Sonderregelungen für die letzten zwei Minuten entfallen.

Auch wenn die Punktedifferenz wieder weniger als 35 Punkte beträgt, wird die Mercy-Rule nicht mehr außer Kraft gesetzt. Eine gegenteilige bzw. anderlautetende Vereinbarung zwischen den Teams und/oder den Schiedsrichtern ist nicht zulässig

Bei Meisterschaftsspielen der höchsten Spielklasse ist die Mercy-Rule nicht anzuwenden.

A-Klasse Spieler

Bei Wettspielen der höchsten Division (allgemeine Altersklasse Herren) im Jahr 2009 im Gültigkeitsbereich der österreichischen WSO dürfen von den Vereinen nur insgesamt vier „A“-Klasse-Spieler (gemäß Anhang IV der WSO) gleichzeitig am Roster geführt und zwei gleichzeitig am Feld eingesetzt werden:

Ausnahme: In der Saison 2008 dürfen folgende Vereine in Abweichung zum vorstehenden Absatz gleichzeitig drei „A-Klasse-Spieler“ einsetzen: Carinthian Black Lions, Hohenems Blue Devils

Bei Wettspielen aller anderen Divisionen (allgemeine Altersklasse Herren) im Jahr 2009 im Gültigkeitsbereich der österreichischen WSO dürfen von den Vereinen nur insgesamt zwei „A“-Klasse-Spieler (gemäß Anhang IV der WSO) gleichzeitig am Roster geführt und zwei gleichzeitig am Feld eingesetzt werden:

Verstöße gegen diese Bestimmungen sind von den Schiedsrichtern analog zu den Regeln über „Substitution Infraction“ und „Illegal Participation“ zu ahnden.

Ein weiterreichendes Vorgehen (z.B. Protest gegen das Spielergebnis, Anrufung des Strafsenates oder Anrufung des Vorstandes) ist nicht möglich.

Sämtliche „A-Klasse-Spieler“ (gemäß Anhang IV der WSO) sind mit einem gut sichtbaren, mindestens 6 cm x 6 cm grossen „A“ auf der Rückseite des Helmes zu kennzeichnen.

Verstöße gegen diese Bestimmung sind von den Schiedsrichtern analog zu den Regeln über „Illegal Equipment“ zu ahnden.

II. Ausnahmeregelungen für Nachwuchs- und Damenspiele

(Mini, Schüler, Jugend, Junioren sowie Spiele der Division "Damen")

Bei den Spielklassen Mini und Schüler werden sämtliche 15-yards Strafen gem. NCAA nur als 10-Yards Strafen ausgeführt Ausnahme: Defense Pass Interference – Höchststrafe 10 Yards

R 1-2-1 Spielfeldgrösse

Die Spielfeldgröße für Nachwuchsspiele beträgt wie folgt:

Mini Länge um 20 Yards, Breite um 10 Yards verringert
 Schüler Länge um 20 Yards, Breite um 10 Yards verringert
 Jugend Normalspielfeld,
 Junioren Normalspielfeld
 Damen Normalspielfeld,

R 1-2-5 Tore

Bei Mini- und Schülerspielen gibt es keine Tore.

R 1-3-1-f Ballgrösse

Bei Mini-, Schüler-, Jugend- und Damenspielen, ist ein Ball der Grössen Wilson TDY, TDJ, K2 oder andere Marken aber ähnliche Größen zu verwenden.

Bei Jugendspielen dürfen zusätzlich Bälle in der offiziellen NCAA-Größe verwendet werden.

Bei allen Nachwuchs- und Damenspielen sind ausschließlich Lederbälle oder „Composite“-Bälle zu verwenden.

R 1-4-4 Equipment

Der beim jeweiligen Wettspiel verantwortliche Headcoach trägt die volle Verantwortung hinsichtlich der Ausrüstung seiner Spieler. Ein Spieler der die vorgeschriebene Ausrüstung nicht trägt oder illegale Ausrüstungsgegenstände trägt, ist solange vom Wettspiel auszuschließen, bis seine Ausrüstung den Vorschriften entspricht. Das jeweilige Team ist mit einem "unsportsmanlike conduct" Penalty zu bestrafen, welches dem betreffenden Headcoach angerechnet wird.

Ausnahme: Wurde die Ausrüstung durch den vorangegangenen Spielzug fehlerhaft oder illegal ist keine Strafe auszusprechen, jedoch der Spieler solange vom Wettspiel auszuschließen, bis die Ausrüstung wieder den Vorschriften entspricht.

R 3-1-3 Tiebreaker - Änderung:

Bei Damen- und Nachwuchsspielen beginnt das Tie-Breaker-System auf der gegnerischen 15 Yards-Linie.

R 3-2-1 Spielzeit

Die Gesamtspielzeit beträgt für die einzelnen Altersklassen wie folgt:

Mini 36 Minuten (4 x 9 Minuten)
 Schüler 40 Minuten (4 x 10 Minuten)
 Jugend 44 Minuten (4 x 11 Minuten)
 Junioren 48 Minuten (4 x 12 Minuten)
 Damen 48 Minuten (4 x 12 Minuten)

R 5 Series of Downs

Bei einem Turnover on Downs beginnt die neue Serie of Downs bei Mini- und Schülerspielen wie folgt:

Endet das 4. Down zwischen Team A's Goalline und Team B's 35 Yardline wird der Succeeding Spot für das 1st Down für Team B 20 Yards Richtung Team B's Goalline verlegt.

Endet das 4. Down zwischen Team B's 35 Yardline und Team B's 15 Yardline wird B's 15 Yardline als Succeeding Spot für das 1st Down für Team B bestimmt.

Endet das 4. Down zwischen Team B's 15 Yardline und Team B's Goalline ist dieser Punkt der Succeeding Spot für das 1st Down für Team B

R 6-1-2-b Aufstellung bei Free Kicks

Wenn mit 9 gegen 9 Spielern gespielt wird, müssen bei einem Free-Kick mindestens 3 Spieler auf jeder Seite des Kickers stehen.

R 6-3-10-a, R 8-3, R 8-4 Änderung:

Bei Mini- und Schülerspielen werden keine Kicks ausgeführt. Alle Kicks sind verboten. Der Ball wird sofort tot Strafe: Dead Ball Foul, 5 Yards vom Spot of Foul, Loss of Down (if not in conflict with other rules)

Bei Mini-, Schüler- und Jugendspielen werden keine Kickoffs ausgeführt. Die erste Serie of Downs jeder Halbzeit sowie die erste Serie of Downs nach einem Score beginnt jeweils auf der eigenen 30 Yard Linie (unless relocated by a penalty).

In Jugendspielen darf bei Fieldgoal Kicks & Kicks after Touchdown aus einer Scrimmagekick Formation kein Rush durch einen Team B-Spieler gegen einen potentiellen Kicker und/oder potentiellen Holder außerhalb des beim Snap äußersten an der Line of Scrimmage positionierten Spielers des Kicking Teams erfolgen.

Ein Rush ist in diesem Fall wie folgt definiert: Ein Cut von außerhalb des äußersten Team A Spielers an der Line of Scrimmage nach innen innerhalb der ursprünglichen Position des äußersten an der Line of Scrimmage positionierten Team A Spielers zum Zeitpunkt des Snap.

Strafe: Running into the Kicker; wenn der Kicker/Holder beim Kick behindert werden: Roughing the Kicker/Holder.

In Jugend- und Damenspielen müssen bei Punts, Fieldgoal Kicks & Kicks after Touchdown aus einer Scrimmagekick Formation 07 Spieler(innen) der Offense an der Line of Scrimmage stehen.

Strafe: Illegal Formation (S 19), 5 Yards vom previous spot.

Erklärung: Spieler, die nicht Pass-Fangberechtigt sind, bleiben auch nach einem Shift nicht Passberechtigt. D.h. das Fieldgoal/PAT-Team verzichtet auf zwei Receiver bei einem allfälligen Fake.

R 8-3 Try after Touchdown - Score

Bei Mini- und, Schülerspielen wird der PAT als Conversion von der 3 Yards-Linie ausgeführt. Scores für Team A beim PAT: 1 Punkt, außer bei einem Vorwärtspass-Spielzug: 2 Punkte

Bei Jugendspielen zählt ein erfolgreicher PAT-Kick zwei Punkte, eine erfolgreiche Conversion von der 3 Yard Linie für Team A zählt 1 Punkt

Ein Score am PAT für Team B zählt zwei Punkte.

R 8-5 Neue Serie nach Safety

Bei Mini- Schüler-, Jugendspielen beginnt die Mannschaft mit Punktegewinn durch einen Safety eine neue Serie auf der eigenen 30-Yard Linie.

R 9-1-2-e Block below the waist - Änderung:

a) Bei Mini-, Schüler- und Jugendspielen ist das Blocken unter der Gürtellinie immer verboten. Ausnahme: Ein Block unter der Gürtellinie am Ballträger ist legal.

R 9-1-4-b Aufstellung/Nummerierung

Wenn mit 9 gegen 9 Spielern gespielt wird, müssen in der Offense mindestens 5 Spieler an der Line of Scrimmage stehen.

Mindestens 3 Interior Lineman (Offense Line) müssen analog zu den NCAA Regeln die Nummer 50-79 tragen.

Spieler mit abweichenden Nummern können unter Angabe der Nummer und der Position für jeden einzelnen Spielzug angemeldet werden.

Erklärung: Kein Spieler mit einer Nummer von 50 bis 79 darf einen Ball fangen oder bei einem Pass über die LOS (Line of Scrimmage).

Der Vorstand des AFBÖ legt fest, ob bei Damen- und Nachwuchsspielen (Junioren, Jugend, Schüler und Mini) maximal 09 oder maximal 11 Spieler am Feld erlaubt sind.

Ab der Saison 2007 sind folgende maximale Spielerzahlen am Feld erlaubt:

- a) Mini 09 Spieler
- b) Schüler 09 Spieler
- c) Jugend 09 Spieler
- d) Junioren 11 Spieler
- e) Damen 09 Spielerinnen

Bei Spielen der Spielklassen Mini, Schüler, Jugend und Damen ist es den Coaches gestattet während Timeouts das Spielfeld zu betreten. Die Coaches sind dafür verantwortlich, dass sie rechtzeitig vor Beginn des nächsten Spielzuges das Spielfeld wieder verlassen haben (Penalty: Illegal Participation).

Anmerkung: Der Versuch durch "Injury Timeouts" zusätzliche Möglichkeiten zum Betreten des Spielfeldes durch Coaches zu Coachingzwecken zu erwirken, wird als "Unfair Tactics" bestraft.

III. Anti-Dopingbestimmungen

Alle Vereine und Repräsentanten des AFBÖ verpflichten sich die Bestimmungen Anti Doping Bundesgesetzes in der jeweils letztgültigen Fassung sowie die Bestimmungen über verbotene Substanzen & Methoden der WADA (World Anti Doping Agency) in der jeweils letztgültigen Fassung sowie die Anordnungen der "National Anti Doping Agency" (NADA) zu befolgen und Kontrollen durch geeignete Institutionen gemäß den dafür vorgesehenen Bestimmungen durchführen zu lassen.

Dopingkontrollen können jederzeit durchgeführt werden.

Die Weigerung, sich einer Dopingkontrolle zu unterziehen, kommt einem positiven Testergebnis gleich.

Für Verstöße gegen die Dopingbestimmungen haften alle aktiven Sportler und Funktionäre, Ärzte, Masseur, Trainer usw.

Über die Wertung von Wettspielen, in welchen ein oder mehrere Spieler(innen) mit einem positiven Testergebnis eingesetzt wurden, entscheidet, wenn das Gesetz bzw, die Vorschriften der NADA nicht anderes bestimmen, der Vorstand des AFBÖ bzw. ein vom Vorstand des AFBÖ eingesetztes Gremium.

IV. Wettbewerbsfähigkeit

(Regelungen & Definitionen zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit & Verbesserung der Chancengleichheit)

1. Generell

Diese Regelung ist als Ergänzung zur Wettspielordnung zu betrachten,

Ab der Saison 2009 tritt folgende Regelung für alle an der höchsten Division der allgemeinen Altersklasse Herren teilnehmenden Teams verpflichtend in Kraft:

- Am Gameday Roster dürfen maximal 4 Spieler der Kategorie A angeführt sein,
- Bei jedem Spielzug dürfen sich max. 2 Spieler der Kategorie A gleichzeitig am Spielfeld befinden.
- In der Saison 2007 dürfen sich bei den Cineplexx Blue Devils und Carinthian Black Lions gleichzeitig max. 3 Spieler der Klasse A am Spielfeld befinden.

Ab der Saison 2009 tritt folgende Regelung für alle an allen anderen Divisionen der allgemeinen Altersklasse Herren teilnehmenden Teams verpflichtend in Kraft:

- Am Gameday Roster dürfen maximal 2 Spieler der Kategorie A angeführt sein.
- Die Regelung gilt nur für die an der jeweiligen Division teilnehmende Mannschaft des jeweiligen Vereines,
- Von dieser Regelung sind alle Spiele im Rahmen einer Österreichischen Meisterschaft betroffen,
- Spiele im Rahmen der EFAF (insbesondere EFL bzw. EFAF-Cup), einer anderen Spielserie (z.B. CEFL) oder Freundschaftsspiele sind von diesen Regelungen ausgenommen,
- Bestehen in einer Division zusätzliche Beschränkungen für die Spielteilnahme (wie z.B.: 24 Mann-Roster), so gelten Spieler, die einer solchen Sperre unterliegen, sinngemäß als Klasse A-Spieler und können, so der Einsatz von Klasse A Spielern zulässig ist, auch eingesetzt werden.
- Bei konkurrenzierenden Regelungen geht die speziellere der allgemeinen Regel vor,
- Erweisen sich Teile dieser Regelung als rechtlich nicht durchsetzbar, so werden die übrigen Regeln dadurch in ihrer Wirksamkeit nicht eingeschränkt und bleiben unverändert gültig.

2. Beweggründe dieser Regelung

Die Gründe für die Ein- und Durchführung dieser Regelung sind folgende:

- Förderung von Spielern und Nachwuchsspielern, die bei einem Mitgliedsverein des AFBÖ Football zu spielen gelernt haben,
- Vermeidung eines „Wettrüstens“ der Vereine durch Importspieler, Profis bzw. Halbprofis
- Drosseln der Kostenspirale am Importsektor
- Chancengleichheit auch für finanziell weniger starke Vereine
- Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen durch Einzelspieler, die in anderen Ligen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, in Nordamerika, unter wesentlich besseren Rahmenbedingungen Football gespielt haben.

3. Klasse A Spieler

Als Klasse A Spieler gelten alle Spieler, die die sportlichen Voraussetzungen und/oder die Voraussetzungen für Profitum erfüllen:

- a) Sportliche Voraussetzungen:
 - in College/NFL/CFL (USA/Kanada/Mexiko/Japan) und/oder sonstigen Profiligen zum Einsatz kamen, oder dort als Teammitglieder regelmäßig trainiert haben,
- b) Voraussetzungen für Profitum:
 - Spieler, die für Ihre Tätigkeit als Spieler bezahlt werden (Profitum).

Die Beurteilung der Voraussetzungen obliegt dem Vorstand des AFBÖ.

4. Klasse Ö Spieler

- Alle Spieler, die die Voraussetzungen für einen Klasse A Spieler nicht erfüllen, sind als Klasse Ö Spieler einzustufen.
- Unter folgenden Umständen sind Spieler, die die Voraussetzungen für Klasse A Spieler erfüllen, trotzdem als Klasse Ö Spieler zu qualifizieren:
- Als Klasse Ö Spieler gelten alle Spieler, die bei einem Mitgliedsverein des AFBÖ im Nachwuchsbereich für zumindest eine gesamte Saison gespielt haben. Der Spieler muss in dieser Saison die Mindestanwesenheit erfüllt haben, die notwendig gewesen wäre, um an den Playoff- und Finalspielen der jeweiligen Liga teilzunehmen.
- Spieler, die bevor sie erstmals als Klasse A Spieler zu qualifizieren waren, bei einem Mitgliedsverein des AFBÖ für zumindest eine gesamte Saison gespielt haben. Der Spieler muss in dieser Saison die Mindestanwesenheit erfüllt haben, die notwendig gewesen wäre, um an den Playoff- und Finalspielen der jeweiligen Liga teilzunehmen.

Klasse Ö Spieler, die für ihre Tätigkeit als Spieler Geld oder geldwerte Leistungen erhalten (Profitum), können unter bestimmten Umständen in Klasse A Spieler umqualifiziert werden. Profitum kann nur dann zu einer Klassifikation des jeweiligen Klasse Ö Spielers als Klasse A Spieler führen, wenn dieser die jeweils letzte Wechselfrist wahrgenommen hat und davon auszugehen ist, dass er durch den anderen Verein durch das Angebot eines Profivertrages im Sinne der Bestimmungen über das Profitum abgeworben wurde. Der Verein, der den Spieler verliert, ist als einziger Verein dazu berechtigt, eine Umklassifizierung des Spielers zu beantragen. Dieser Antrag kann nur bis zum Meisterschaftsbeginn nach dem Vereinswechsel gestellt werden.

5. Verwaltung

Alle Spieler müssen bei der Erstaussstellung eines Spielerpasses eine schriftliche Erklärung abgeben, ob sie die Voraussetzungen für einen Klasse A Spieler erfüllen.

- Wird dabei erklärt, dass dieser Spieler nicht ein Klasse A Spieler ist, so erfolgt eine Überprüfung durch den AFBÖ. Diese Prüfung kann entfallen, wenn der Spieler dem AFBÖ bereits bekannt ist.
- Wird erklärt, dass der Spieler ein Klasse A Spieler ist, so ist keine weitere Überprüfung notwendig.

Kommen bei der Überprüfung durch den AFBÖ Tatsachen zutage, die einen begründeten Verdacht ergeben, dass der Spieler als Klasse A Spieler einzustufen wäre, so muss der Verein des Spielers beweisen, dass der Verdacht unbegründet ist. Ein begründeter Verdacht ist beispielsweise dann gegeben, wenn der betroffenen Spieler auf einem Roster eines entsprechenden Teams im Internet gefunden wird. Kann der Gegenbeweis, dass der Spieler diese Voraussetzungen nicht erfüllt, nicht erbracht werden, bzw. verweigert der Verein die Zusammenarbeit, so ist der Spieler als Kategorie A Spieler einzustufen.

Wird von einem Mitgliedsverein des AFBÖ ein Verdachtsmoment konkretisiert, dass ein Spieler fälschlich nicht als Klasse A Spieler angemeldet wurde, so ist eine Überprüfung der neu hervorgekommenen Tatsachen durch den AFBÖ durchzuführen.

Alle Wettspiele, an denen ein Spieler mit fälschlich erschlichener Klasse Ö Einstufung teilgenommen hat, sind mit 00:35 strafzuverifizieren.

Solange die Einstufung eines Spielers unklar ist, und ein begründeter Verdacht besteht, gilt der Spieler als Klasse A Spieler.

6. Profitum

Es ist davon auszugehen, dass Spieler für ihre Tätigkeit als Spieler bezahlt werden, wenn diese nicht über eine oder mehrere der folgenden Eigenschaften verfügen:

- Nachweisbare hauptberufliche Tätigkeit außerhalb der Vereinssphäre
- Nachweisbarer Studien bzw. Ausbildungserfolg, der einen Aufenthalt im Wirkungskreis des Vereines (für die Ausbildung) zu Ausbildungs- und/oder Studienzwecken glaubhaft erscheinen lässt. In begründbaren Ausnahmefällen sind folgende Umstände als Indizien zu beachten:
 - • Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe,
 - • Wechsel des Lebensmittelpunktes nicht nur für die Dauer der jeweiligen Saison.

Nicht unter Profitum fallen jedenfalls Spieler, die im Rahmen des Bundesheeres, des AFBÖ oder einer anderen Dachorganisation gegen Bezahlung trainieren/spielen. Ob die jeweilige Dachorganisation die Voraussetzungen dafür erfüllt, entscheidet der Vorstand des AFBÖ.

Es handelt sich bei allen aufgezählten Verwaltungsvereinfachungen um widerlegbare Annahmen. Die Beweislast trägt dabei der betroffene Spieler bzw. der Verein, der diesen anmeldet. Die Entscheidung trifft der Vorstand des AFBÖ.

7. Berufungsmöglichkeiten

Gegen die Entscheidungen des Vorstandes des AFBÖ kann im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung oder einer vom AFBÖ einberufenen Ligasitzung der betroffenen Liga berufen werden.

V. Nachwuchsarbeit – Nachwuchsmeisterschaft – A-Klasse Spieler

DEFINITION „ERBRACHTE NACHWUCHSARBEIT“

Nachwuchsarbeit in der jeweiligen Kategorie (Altersklasse) gilt als erbracht, wenn ausnahmslos alle vom AFBÖ vorgeschriebenen Spiele gem. Reglement der jeweils gültigen WSO im Rahmen der Österreichischen Nachwuchsmeisterschaft

1. mit mindestens der geforderten Anzahl von Spielern
2. in der vorgeschriebenen Spielzeit
3. gem. dem kompletten Reglement der WSO

gespielt werden.

Regulativ

Erbrachte Nachwuchsarbeit reguliert ausschließlich die Anzahl von zugelassenen A-Klasse-Spielern, die vom jeweiligen Team im auf die gespielte Nachwuchsmeisterschaft folgenden Kalenderjahr in ihrem vom AFBÖ organisierten Bewerb zum Einsatz bringen dürfen (egal, in welcher Division gespielt wird). – Die Entscheidung, über die Anzahl der in der jeweiligen Division zugelassenen A-Klasse-Spieler, trifft die für die auf die Nachwuchsmeisterschaft folgende Saison zuständige Ligasitzung.

Plätze für A-Klasse Spieler können nur durch eine Teilnahme an der vom AFBÖ veranstalteten Österreichischen Meisterschaft der jeweiligen Nachwuchsklasse erworben werden.

Teilnahmebedingungen für die Österreichische Nachwuchsmeisterschaft:

1. Um an der Österreichischen Meisterschaft einer Nachwuchs-Altersklasse teilnehmen zu dürfen, muss ein Team bis längstens 5. Juli eines Jahres zumindest ein Qualifikationsspiel in vollem Umfang absolvieren.

Dieses Qualifikationsspiel kann in den Altersklassen Mini, Schüler und Jugend entweder als ein komplettes Spiel oder auch im Rahmen eines Turniers abgehalten werden. Im Falle eines Turniers muss aber für das jeweilige Team in Summe zumindest die Spielzeit eines für die Altersklasse vorgesehenen Wettbewerbsspieles erreicht werden.

Hat ein Verein mehr als ein Team in der Allgemeinen Altersklasse Herren (Team I und Team II) gilt folgendes: absolviert dieser Verein mit seiner 2. Kampfmannschaft seinen Ligabetrieb (zweithöchste Division und folgende) und stellt bei zumindest einem Spiel die Mindestanzahl an Junioren, gilt das als erbrachte Qualifikation für die Juniorenmeisterschaft im Herbst.

Hinweis: in der Allgemeinen Altersklasse Herren dürfen ohnehin nur "echte" Junioren 17-19 Jahre eingesetzt, werden und nicht die 16 jährigen Jugendspieler.

2. Spielgemeinschaften sind zugelassen.

Das „führende“ Team (Team A) ist Namensgeber und trägt die Verantwortung mit allen Konsequenzen. Hat dieses Team A in allen Spielen im Rahmen der Meisterschaft von sich aus mit eigenen Spielern die Mindestanzahl von Spielern aus den eigenen Reihen erreicht und auch alle anderen Voraussetzungen für ordnungsgemäße Spiele im Rahmen der Nachwuchsmeisterschaft erfüllt, gilt für dieses Team A die Nachwuchsarbeit als erbracht und das Anrecht auf die entsprechende Anzahl von A-Klasse-Spielern besteht. Gastspieler (Spieler von Team B, C,) werden in den Kader von Team A nominiert und sind dem Commissioner und dem AFBÖ-Office schriftlich unter Nennung der jeweiligen Namen vor Beginn der Nachwuchsmeisterschaft im Herbst zu melden.

3. Pro Team (= pro Altersklasse) muss ein ausgebildeter Coach verantwortlich sein. Ein solcher Coach kann auch für mehrere Altersklassen verantwortlich sein.

Ausbildung:

AFBÖ/BafL: AFBÖ-Übungsleiter, Lehrwart, Trainergrundkurs, Spezialtrainer

Sport-Ausbildung an der Universität: abgeschlossener 1. Abschnitt, abgeschlossenes Sport-Studium (2.Abschnitt), Bakkalaureat, Magister (Master) oder Doktorat

Übergangsregelung (Ausnahmen) für das Kalenderjahr 2008:

Die Teilnahme an den Österreichischen Nachwuchsmeisterschaften im Herbst 2008 ist ohne Qualifikationsspiel im Frühjahr möglich – verbindliche, schriftliche Nennung für die jeweilige Altersklasse bis 1. Juni 2008. Sollte ein Verein trotz verbindlicher, schriftlicher Nennung dann im Herbst 2008 nicht an der Österreichischen Nachwuchsmeisterschaft der jeweiligen Altersklasse teilnehmen, gilt in dieser Altersklasse die Nachwuchsarbeit nicht als „erbracht“

(Auswirkung auf Anzahl der A-Klasse-Spieler in der Liga 2009)

Es muss im Jahr 2008 noch kein ausgebildeter oder in Ausbildung befindlicher Nachwuchscoach namhaft gemacht werden.

Anrecht auf A-Klasse-Spieler:

Für AFL-Teams 2009 gibt es als „Sockel“ zwei A-Klasse-Spieler unabhängig von Nachwuchsarbeit – bedeutet in der Praxis: keine Nachwuchsarbeit = 2 A-Klasse-Spieler

Zusätzlich für Saison 2009 für die höchste Division der allgemeinen Altersklasse Herren (AFL):

Für Junioren in 2008: 2 A-Klasse-Spieler

Für Jugend in 2008: 2 A-Klasse-Spieler

Für Schüler in 2008: 1 A-Klasse-Spieler

Für Mini in 2008: 1 A-Klasse-Spieler

Die Gesamtanzahl der A-Klasse-Spieler am Roster darf 4 nicht übersteigen.

Bei 2 Teams eines Vereins in unterschiedlichen Divisionen der allgemeinen Altersklasse Herren :

Die A-Klasse-Spieler müssen zum Termin des letzten Einreichens einer Spielerlizenz (Mittwoch 12 Uhr mittags) vor dem 1.Saisonspiel in jenes Team genannt werden (I oder II), in welchem sie in dieser Saison ausnahmslos spielen werden.

Div. I:

Sockel von Berechtigung für 1 A-Klasse-Spieler unabhängig von Nachwuchsarbeit – bedeutet in der Praxis: keine Nachwuchsarbeit = 1 A-Klasse-Spieler

Für alle Divisionen von I bis III :

Für Junioren in 2008: 1 A-Klasse-Spieler

Für Jugend in 2008: 1 A-Klasse-Spieler

Für Schüler in 2008: 1 A-Klasse-Spieler

Für Mini in 2008: 1 A-Klasse-Spieler

Wenn durch den „Sockel“ und die Nachwuchsarbeit nicht ausreichend Plätze für A-Klasse-Spieler erworben werden können, können maximal zwei Plätze gegen Bezahlung von je EUR 10.000 „erkauft“ werden – dieses Geld ist an den AFBÖ zu bezahlen und wird ausschließlich zur Deckung von Nachwuchs-Schiedsrichterkosten und (so ein Überschuss entsteht) für Ausbildungen von Nachwuchscoaches verwendet. Sollte auch dann noch ein Überschuss vorhanden sein, dann wird das Geld als Förderung der Fahrtkosten auf die Vereine gleichermaßen aufgeteilt.

Vorschau auf 2010:

Anrecht auf A-Klasse-Spieler:

Für Teams der höchsten Division der allgemeinen Altersklasse Herren (AFL-Teams) gibt es als „Sockel“ einen A-Klasse-Spieler unabhängig von Nachwuchsarbeit – bedeutet in der Praxis: keine Nachwuchsarbeit = 1 A-Klasse-Spieler

Zusätzlich für Saison 2010 für die höchste Division der allgemeinen Altersklasse Herren (AFL):

Für Junioren in 2009: 2 A-Klasse-Spieler

Für Jugend in 2009: 1 A-Klasse-Spieler

Für Schüler in 2009: 1 A-Klasse-Spieler

Für Mini in 2009: 2 A-Klasse-Spieler

Die Gesamtanzahl der A-Klasse-Spieler am Roster darf 4 nicht übersteigen.

Bei 2 Teams eines Vereins in unterschiedlichen Divisionen: Die A-Klasse-Spieler müssen zum Termin des letzten Einreichens einer Spielerlizenz (Mittwoch 12 Uhr mittags) vor dem 1.Saisonspiel in jenes Team genannt werden (I oder II), in welchem sie in dieser Saison spielen werden.

Div. I:

Sockel von Berechtigung für 1 A-Klasse-Spieler unabhängig von Nachwuchsarbeit – bedeutet in der Praxis: keine Nachwuchsarbeit = 1 A-Klasse-Spieler

Für alle anderen Divisionen:

Pro Altersklasse bei der Österreichischen Nachwuchsmeisterschaft ein A-Klasse-Spieler am Roster – maximal zwei davon gleichzeitig am Feld

Weiterhin ist der „Kauf“ von 2 Plätzen zu den oben genannten Bedingungen für A-Klasse-Spieler möglich.

VI. Besondere Regelungen für Medienvertreter und Medienvertreter im Auftrag des AFBÖ

Für alle Medienvertreter gelten in Bezug auf den Bewegungsspielraum auf dem Feld die Regelungen der NCAA. Die dort festgelegte Mediengrenze ist grundsätzlich einzuhalten. Medienvertreter im Auftrag des AFBÖ sind Personen, die im Auftrag des AFBÖ das Spielgeschehen und das Umfeld der Vereine dokumentieren. Im Weiteren werden diese kurz AFBÖ-Medienvertreter genannt.

Der Vorstand des AFBÖ kann bestimmte AFBÖ-Medienvertreter dazu berechtigen, auch innerhalb der Mediengrenze ihrer Tätigkeit nachzugehen. Da ein verringerter Abstand zum Spielfeld eine erhöhte Gefährdung sowohl für Spieler, Schiedsrichter und AFBÖ-Medienvertreter bedeutet, sind folgende Regelungen zur Reduzierung dieser Gefahren unbedingt zu erfüllen:

Die AFBÖ-Medienvertreter müssen gut sichtbar gekennzeichnet sein. Diese Kennzeichnung erfolgt durch den AFBÖ.

Vor dem Spiel muss jeder AFBÖ-Medienvertreter, der innerhalb der Mediengrenze seiner Tätigkeit nachgeht, eine **schriftliche** Erklärung abgeben, in der er die besondere Gefährdung für seine Gesundheit und sein Equipment anerkennt und den Veranstalter, den AFBÖ und alle auf dem Spielfeld am Spielgeschehen teilnehmenden oder dieses unterstützenden Personen für etwaige Schäden schad und klaglos hält.

Der AFBÖ-Medienvertreter muss weiters bestätigen, dass er für von ihm fahrlässig verursachte Sach- oder Personenschäden haftet.

Die schriftliche Erklärung ist spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn dem Referee zu übergeben und wird ein Anhang zum Spielbericht.

Der AFBÖ-Medienvertreter darf keine Gegenstände mitführen, die eine Verletzungsgefahr für andere erhöhen z.B.: Stative, am Boden gestellte Taschen, usw.

Verfügt der AFBÖ-Medienvertreter nicht über entsprechende Erfahrung mit American Football, so ist er zwingend mit einem Begleiter abzusichern, der ihn vor kritischen Situationen warnen muss und den Überblick über das Spielfeld hat.

Pro Spiel dürfen maximal 2 Kameraleute plus je eine Begleitperson als AFBÖ-Medienvertreter im Einsatz sein.

AFBÖ-Medienvertreter, die die oben genannten Bedingungen erfüllen, sind berechtigt das Spielfeld bis an die gedachte Verlängerung der Vorderkante der Coachingbox nach beiden Seiten bis 2m hinter der Endzone zu betreten. Dabei ist darauf zu achten, dass die Coaches nicht in ihrer Tätigkeit gestört werden. Der Aufenthalt in der Coachingbox ist auf das absolute Minimum zu reduzieren.

Der Aufenthalt in der Teamarea eines Teams ist für den AFBÖ-Medienvertreter nur möglich, wenn das jeweilige Team dazu seine Zustimmung gibt.

Bei den ersten beiden Verstößen in einem Spiel gegen die oben genannten Regelungen muss ein Schiedsrichter Time Out genommen werden und der betreffende Kameramann verwarnet und der Head Coach des Heimteams von der Verwarnung in Kenntnis gesetzt werden. Bei der dritten Verwarnung ist dem Heimteam ein Time Out abzuziehen bzw. so es über keines mehr verfügt, eine 5 Yards Strafe auszusprechen (Delay of Game). Ab der zweiten Verwarnung ist der Vorfall im Spielbericht zu vermerken.